

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 31.05.2005

Nr.: 8

Inhalt

A Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 121 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2005 233
- 122 Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung AES) für den Landkreis Jerichower Land 235
- 123 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS) 254

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 124 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hier:
Trinkwasserleitungen Karith – Vehlitz, Vehlitz – Gommern, Ortsnetz Vehlitz 258
- 125 Trinkwasserleitung Biederitz – Gerwisch258
- 126 1. Rohwasserleitungen vom Wasserwerk Parchau
2. Trinkwasserleitung vom Wasserwerk Parchau
3. Spülwasserleitung vom Wasserwerk Parchau/Schlammabsetzbecken in der Gemarkung Parchau 259

- 127 Allgemeinverfügung zur Schließung von Sekundarschulen mit Wirkung zum Schuljahresende 2004/05 260

3. Sonstige Mitteilungen

- 128 Gefechtsübung der Mechbrigade Oirschot (Niederlande), „Dino Altmark“ in der Zeit vom 02.06.2005 – 17.06.2005..... 263

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 129 6. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern vom 09. November 1994263.
 - 130 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Körbelitz.....264
 - 131 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Schermen 265
 - 132 Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Gemeinde Woltersdorf ... 266
 - 133 Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Möser und deren Bekanntmachung. 267
- ##### 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 134 Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses der VGem. Möckern-Fläming
10/2005 Wahl der Schiedsstelle der VGem. Möckern-Fläming für die Wahlperiode 2005 bis 2010
11/2005 Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle I der VGem. Möckern-Fläming
12/2005 Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle II der VGem. Möckern-Fläming.....268
 - 135 Bekanntmachung - Aufstellung und Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanentwurfes „Am Wüllnitzer Feld“, Gemeinde Gübs 270
 - 136 Bekanntmachung über die Widmung des Ländlichen Weges und der Brücke Weg 015–004 „Weg zur Elbe“ in der Gemeinde Gerwisch 271
 - 137 Bekanntmachung über die Widmung der Straßenfläche – Teilfläche Heyrothsberger Straße - Gemeinde Biederitz 271

138 Bekanntmachung Beschluss-Nr. 05-04-05
Widmung einer Straße in der Gemeinde Bret-
tin..... 272

139 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss
über den Bebauungsplanes Nr. 3
Klein-Mangelsdorf - „Friedensstraße“..... 273

140 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
über den Satzungsbeschluss der 2. Änderung des
Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohngebiet
Reepen“ im OT Parey273

141 Bekanntmachung der Zusammensetzung des
Wahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 19.
Juni 2005 und zu einer eventuellen Stichwahl am
03. Juli 2005 in der Gemeinde Biederitz..... 274

142 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsicht-
nahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am
19. Juni 2005 275

143 Bekanntmachung über die Zulassung der Bewerber-
innen / Bewerber für die Bürgermeisterwahl am 19.
Juni 2005..... 277

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

144 2. Änderung der Satzung des Unterhaltungsver-
bandes „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin 277

145 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetrie-
bes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern,
einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Ka-
rith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg279

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

146 Hinweisveröffentlichung zur Entlastung des Ver-
bandsvorsitzenden 280

147 Hinweisveröffentlichung zur Sitzung der Regional-
versammlung der Regionalen Planungsgemein-
schaft281

148 Bekanntmachung der Regionalen Planungsge-
meinschaft Magdeburg, Abstands- und Ausschluss-
regelungen zur Bewertung und Ausweisung von
Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie im
Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regiona-
len Entwicklungsplan der Region Magdeburg.....281

149 Mitteilung über das Verfahren nach dem Boden-
sonderungsgesetz - BoSoG in der Gemeinde Zaba-
kuck 282

3. Sonstige Mitteilungen

150 Kundeninformation der Wassergesellschaft Börde-
Westflämung mbH zur Trinkwasserqualität 284

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A Landkreis Jerichower Land
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 33 und 65 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag in der Sitzung am 27.04.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen		113.400	83.262.300	83.148.900
die Ausgaben	176.700		90.684.700	90.861.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.085.200		9.238.900	10.324.100
die Ausgaben		855.200	11.179.300	10.324.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EUR um 1.100.000 EUR erhöht und damit auf 1.100.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.945.700 EUR um 700.000 EUR erhöht und damit auf 3.645.700 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert.

Burg, den 30. Mai 2005

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß § 65 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in Verbindung mit §§ 95, 99 und 100 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt am 26.05.2005 unter dem Aktenzeichen 304.2.7-10402-LKJL-2005-NH1 wie folgt erteilt worden:

1. Die Genehmigung des in § 2 der 1. Nachtragssatzung auf 1.100.000 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in voller Höhe erteilt.
2. Die Genehmigung des in § 3 der 1. Nachtragssatzung auf 3.645.700 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag von 845.700 EUR erteilt.
3. Die Genehmigung für die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Erhöhung der Kreisumlagesätze auf jeweils 42,59 vom Hundert der Umlagegrundlagen wird gleichlautend der Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 12. April 2005 erteilt.

Der 1. Nachtragshaushalts liegt nach § 65 Landkreisordnung in Verbindung mit § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung vom 01.06.2005 bis 09.06.2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, Zimmer 110, aus.

Burg, den 30. Mai 2005

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

122

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung AES) für den Landkreis Jerichower Land

Die Satzung wurde erlassen auf Grund

- § 6 Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Okt. 1993 (GVBl. LSA S. 598),
- §§ 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. Sept. 1994 (BGBl. I S. 2705) und
- in Verbindung mit §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112) jeweils in den geltenden Fassungen

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung - AES) für den Landkreis Jerichower Land

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallverwertung

- (1) Jeder ist gehalten,
- a. das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - b. die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - c. die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
 - d. gebrauchsfähige und funktionstüchtige Gegenstände einer Verwendung zuzuführen,
 - e. Abfälle so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (2) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 2

Entsorgungspflicht des Landkreises Grundsatz

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Gebiet die Abfälle im Sinne der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).
- (2) Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 3

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Gemäß § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG hat der Landkreis Jerichower Land als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die im Landkreis angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen.

- (2) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung der Abfälle. Zur Beseitigung gehört auch das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern des Abfalls.
- (3) Die Abfallberatung ist nicht Gegenstand der Abfallentsorgung.

§ 4

Ausschluss von der Abfallentsorgung

- (1) Abfälle, die in der Anlage zur Abfallentsorgungssatzung aufgeführt sind, sind gemäß § 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG entsprechend der Kennzeichnung vom Einsammeln und Befördern bzw. von sämtlichen Entsorgungshandlungen der Abfallentsorgung ausgeschlossen, sofern sie nicht in privaten Haushalten anfallen oder gemäß § 5 Abs. 2 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anzunehmen sind.
- (2) Der Ausschluss von Abfällen für sämtliche Entsorgungshandlungen gilt nicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die in privaten Haushaltungen bzw. anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Gesamtmenge von 500 Kilogramm jährlich je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Landkreis gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG darüber hinaus solche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit der Zustimmung der oberen Abfallbehörde von der Entsorgung ausschließen, welche er nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann. Einzelfallentscheidungen sind möglich.
- (4) Soweit Abfälle nach Abs. 1 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch für vergleichbare Anfallorte, an denen Abfälle im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (z. B. zeitweilige Wohnunterkünfte für Bauarbeiter und Saisonarbeitskräfte, Lehrlingswohnheime, Senioren- und Altenwohnheime und Einrichtungen des betreuten Wohnens, sofern diese nicht als Pflegeheime anzusehen sind. Eigentümer von Wochenendhäusern, Ferienwohnungen und Ferienanlagen, die saisonbedingt oder zeitweise bewohnt werden, sowie Betreiber von saisonbedingten Gewerben) unterliegen ebenfalls dem Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig zu Wohnzwecken bzw. der privaten Lebensführung genutzt werden.
- (3) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen nach Maßgabe des Landkreises Abfallbehälter zugeordnet werden, gleich.
- (4) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3, soweit auf diesen Grundstücken
 - Abfälle, die nicht verwertet werden gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 BGBl. I, S.1938) und
 - Abfälle gemäß § 3 Abs.7 GewAbfV
 anfallen.
- (5) Der Anschluss an die Abfallentsorgung wird mit der Auslieferung der Abfallbehälter wirksam.
- (6) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht nicht gemäß § 13 KrW-/AbfG entfällt. Die Überlassungspflicht besteht nicht für in § 13 KrW-/AbfG aufgeführte Abfälle. Das sind:

1. Abfälle, die einer Rücknahme- und Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG an der Rücknahme mitwirken.
 2. Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
 3. Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (7) Sofern eine Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG nicht besteht, hat der Anschlusspflichtige bzw. der Abfallbesitzer dies beim Landkreis Jerichower Land anzuzeigen.

Auf Verlangen des Landkreises hat er den Nachweis zu erbringen, dass

1. bei privaten Haushaltungen Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 des KrW-/AbfG verwertet werden (Eigenverwertung) und
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen des Abfallbesitzers beseitigt werden, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 3 Abs. 6 AbfG LSA eine Überlassung erfordern.
- (8) Der Benutzungszwang gilt nicht für die nach § 4 dieser Satzung von der Entsorgung insgesamt ausgeschlossenen Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (9) Der Landkreis kann einen schriftlichen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist.
- (10) Der Landkreis kann die Abfallbesitzer verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landkreises, wie die Entsorgung erfolgen kann, auf ihren Grundstücken so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (11) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (12) Der Landkreis kann in Fällen, in denen keine eindeutige Beurteilung eines Abfallstoffes möglich ist, eine chemische Untersuchung und gutachterliche Beurteilung auf Kosten des Abfallerzeugers/-besitzers fordern.

§ 6 Abfalltrennung

- (1) Im Landkreis wird mit dem Ziel der Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
1. kompostierbare Abfälle
 2. Sperrmüll
 3. Altholz
 4. Kühlgeräte
 5. Schadstoffe aus Haushalten
 6. Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)
 7. Verpackungsabfälle
 8. Altglas
 9. Altpapier
 10. Altmetalle
 11. Gewerbliche Siedlungsabfälle
 12. Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle
 13. Elektronikschrott aus Haushalten und Haushaltsgroßgeräte

- 14. Altreifen
- 15. Bauschutt
- 16. Baustellenabfälle
- 17. Mineralischer Straßenaufbruch
- 18. Bodenaushub
- 19. Alttextilien

- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die im Absatz 1 genannten Abfälle im Rahmen der bestehenden Überlassungspflicht getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.
- (3) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall sind keine Abfälle zur Verwertung, sie sind Abfälle zur Beseitigung.

§ 7 Hausmüll (Restabfall)

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und dazugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Hausmüll ist der Restmüll aus privaten Haushalten, der verbleibt, nachdem die in den nachfolgenden §§ 9 bis 27 beschriebenen Abfallarten ausgesondert sind und deren sich der Besitzer entledigen will (Abfall zur Beseitigung). Die Entsorgung wird unter §§ 29 und 30 geregelt. Ein Ausschluss der vom Hausmüll gemäß § 6 Abs.1 Nr. 1 bis 19 auszusondernden Abfälle von der Einsammlung ist mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde möglich.

§ 8 Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall ist der in gewerblichen und vergleichbaren Betrieben entstehende Abfall zur Beseitigung, der von den dort Beschäftigten oder sich darin aufhaltenden Menschen verursacht wird und in seiner Zusammensetzung dem Abfall gleicht, der in privaten Haushalten entsteht. Die Entsorgung erfolgt über die Restmülltonne und ist unter §§ 29 und 30 dieser Satzung geregelt.

§ 9 Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne des § 6 Abs.1 Nr. 1 dieser Satzung sind die beweglichen Sachen natürlichen organischen Ursprungs aus Haushalten und Gärten, deren sich der Besitzer entledigen will. Sie setzen sich aus den in der Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) aufgeführten Abfällen zusammen.

Nicht zu den kompostierbaren Abfällen gehören u. a. Knochen und Kadaver, Wertstoffe und Abfallstoffe wie z. B. Staubsaugerinhalte, Kehricht, Milch- und Safttüten, Zigarettenkippen, Windeln, Illustrierte, Buntdrucke, Hochglanzpapier, Tapeten, Katzenstreu, Vogelsand, Streusalz, Hygienepapier.

Überlassungspflicht für die kompostierbaren Abfälle aus privaten Haushalten besteht nicht, soweit deren Besitzer diese Abfälle selbst ordnungsgemäß und schadlos verwerten.

Die vollständige Eigenverwertung hat der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige auf Verlangen des Landkreises nachvollziehbar und schlüssig darzulegen.

Die Verwertung hat im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungs-ungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht.

Der Landkreis stellt auf Grund der Darlegungen der Abfallbesitzer fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Bei Wegfall der Voraussetzungen (z. B. Kompostplatz mit ausreichender Größe, ausreichender Fläche für die Ausbringung des Kompostes) kann die getroffene Feststellung widerrufen werden.

- (2) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind organische Abfälle aus Haushalten, die mit Hilfe entsprechender Verfahren kompostiert werden können.
- (3) Grünabfälle sind vegetabile Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z. B. Baum- und Heckenschnitt, Sträucher, Stauden, Mähgut, Laub usw.).
- (4) Soweit möglich, sollen kompostierbare Abfälle auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise kompostiert werden. § 5 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (5) Sofern eine Verwertung der kompostierbaren Abfälle nach Absatz 4 nicht erfolgt, sind die Bioabfälle getrennt vom Restabfall auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in den nach dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen.
- (6) Kompostierbare Abfälle aus Haushalten und Hausgärten werden entsprechend § 30 Abs. 2 und 3 dieser Satzung vom Landkreis eingesammelt und befördert. Sie sind über die Bioabfallbehälter bereit zu stellen.
- (7) Bioabfallbehälter werden in der Regel im 14täglichen Rhythmus entleert. Abholtag und Zeitpunkt bestimmt der Landkreis. Sie werden im Abfallkalender bekannt gemacht.
- (8) Können die Bioabfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (9) Die Abfuhr unterbleibt, wenn nicht zugelassene Abfälle eingefüllt sind oder die Entleerung durch Anfriren des Behälterinhaltes unzumutbar erschwert wird. Die Abfuhr unterbleibt ebenfalls, wenn der Behälter überfüllt ist und/oder das zulässige Gewicht gemäß § 30 Abs. 17 dieser Satzung überschritten ist.
- (10) Bei erhöhtem Anfall von biologisch abbaubaren Grünabfällen (Heckenschnitt, Rasenmähd, Laub) besteht die Möglichkeit der kostenlosen Abgabe während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen:
 - a) Kleinannahmestelle im Eingangsbereich der ehemaligen Hausmülldeponie Burg, Berliner Chaussee 7, 39288 Burg
 - b) Kompostplatz oder Kleinannahmestelle an der ehemaligen Hausmülldeponie Parey, Werderberg 1, 39307 Parey
 - c) nach vorheriger Anmeldung am Kompostplatz der Niederlassung der AJL mbH in Ziepel, Gewerbegebiet, Magdeburger Straße, 39291 Ziepel.
- (11) Bei organischen Abfällen von gewerblichen, landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken handelt es sich um Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, für die die Besitzer selbst verpflichtet und verantwortlich sind.
- (12) Speisereste aus Hotels, Gaststätten, Kantinen, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung etc. dürfen, soweit sie die Restmenge eines Vier-Personen-Haushaltes (ungefähr 10 kg pro Abholung) überschreiten, weder als Restabfall noch über die Bioabfallbehälter entsorgt werden. Diese Stoffe sind einer zugelassenen Verwertung zuzuführen.

§ 10 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle wie: Hausmüll, kompostierbare Abfälle, Schadstoffe aus Haushalten, Kühlgeräte, Verpackungsabfälle, Altglas, Altpapier, Altmetalle (Schrott), Gewerbeabfall, Asbest- und Mineralfasern, Elektronikschrott, Altreifen, Bauschutt, Bauabfälle, mineralischer Straßenaufbruch und gebrauchsfähige Alttextilien. Insbesondere Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, Türen etc. sowie Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Fahrräder, Motorräder, Mopeds, Metallbettgestelle, in Kartons, Säcken oder ähnlichen Be-

hältnissen verpackte Kleinteile, Papier, Pappe, gewerbliche und Betriebsabfälle aller Art gehören nicht zum Sperrmüll.

- (3) Sperrmüll wird in der Regel zweimal im Jahr abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird gemäß § 37 bekannt gegeben.
- (4) Die Bereitstellung des Sperrmülls hat auf Flächen, die dem Grundstück zuzuordnen sind, zu erfolgen. Ausnahmen zur Bereitstellungsfläche sind mit dem Landkreis abzustimmen.
- (5) Der Landkreis ist berechtigt, bei Überschreitung eines haushaltsüblichen Volumens den Sperrmüll vom Einsammeln und Befördern auszuschließen. Das haushaltsübliche Volumen wird unverdichtet auf 5 m³/pro Sammlung festgelegt. Darüber hinausgehende Mengen sind über zugelassene Containerdienste zu entsorgen.
- (6) Bei der Sperrmüllsammmlung nicht erfasste Gegenstände sind vom Besitzer unmittelbar danach, spätestens jedoch einen Tag nach der Abfuhr, von der öffentlichen Verkehrsfläche restlos zu beräumen.
- (7) Wenn Sperrmüllteile auf Grund der Größe (2 m x 1,50 x 0,75 m) und/oder des Gewichtes (75 kg) nicht verladen werden können und wenn sie nicht aus Haushalten stammen, können sie nach Art und Menge von der Entsorgung ausgeschlossen werden. Es sind gesonderte Vereinbarungen gegen Entgelt mit den Entsorgern oder beauftragten Containerdiensten zu treffen. Die Gewichtsbegrenzung gilt nicht für Haushaltsgroßgeräte aus Haushalten.
- (8) Dem Sperrmüll aus privaten Haushalten gleichgestellt, ist Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen im haushaltsüblichen Umfang.
- (9) Der Landkreis ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen vor einer Entsorgung einer speziellen Verwertung oder Beseitigung nach dem Stand der Technik zugeführt werden sollen.
- (10) Eine Umstellung auf ein Abrufsystem ist möglich.

**§ 11
Altholz**

- (1) Altholz nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 ist Industrierestholz und Gebrauchtholz, soweit diese Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG sind.
- (2) Gebrauchtholz sind gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 % Masseanteil) z. B. Schrankwände, Küchenmöbel, Holzstühle, Holztische, Holzspielzeug usw.

Folgende Altholzkategorien werden gemäß Altholzverordnung (BGBl. I 2002 S. 3302) unterschieden:

Altholzsortiment	Beispiele	Altholzkategorie
Verpackungen	Paletten aus Vollholz, z. B. Europaletten	A I
	Paletten aus Holzwerkstoffen	A II
	Sonstige Paletten mit Verbundmaterialien	A III
	Transportkisten, Verschlüge aus Vollholz	A I
	Transportkisten aus Holzwerkstoffen	A II
	Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenkisten aus Vollholz	A I
Möbel	Möbel, naturbelassenes Vollholz	A I
	Möbel, ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung	A II
	Möbel mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung	A III
Altholz aus Sperrmüll	Mischsortiment	A III

- (4) Altholz, das in Mengen von mehr als 1 m³ loses Schüttvolumen oder 0,3 t pro Tag anfällt sowie PCB-Altholz, kyanisiertes oder mit Teeröl behandeltes Altholz ist an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment nach Anhang III oder nach Altholzkategorien getrennt zu erfassen und getrennt zu sammeln, zu den Terminen der Sperrmüllsammmlung getrennt bereit zu stellen, zu überlassen, zu befördern und zu la-

gern, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 3, 8 und 9 Altholzverordnung erforderlich ist.

- (5) Eine Umstellung auf ein Abrufsystem ist möglich.

§ 12 Kühlgeräte

- (1) Kühlgeräte im Sinne von § 6 Abs.1 Nr. 4 sind alle in privaten Haushaltungen als Abfall anfallende Kühl- und Gefrierschränke sowie Kühltruhen.
- (2) Kühlgeräte werden nach Eingang einer Benachrichtigung beim Landkreis zur Abholung (über Abrufkarte aus dem Abfallkalender oder über formlosen Abholauftrag oder über E-Mail oder Auftrag per Fax) nach Mitteilung des Entsorgungstermins durch den Entsorger beim Abfallerzeuger abgeholt.
- (3) Die Kühlgeräte sind am Abholtag so bereit zu stellen, dass der Kühlkreislauf nicht beschädigt oder zerstört wird.
- (4) Es ist gestattet, Kühlgeräte beim Handel zurückzugeben.

§ 13 Schadstoffe aus Haushalten

- (1) Schadstoffe aus Haushaltungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung sind bewegliche Sachen aus Haushalten, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z. B. Batterien, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstofflampen, Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien.
- (2) Schadstoffe aus Haushalten werden nach dem "Bringsystem" entsorgt. Sie dürfen nicht in die unter § 29 Abs. 1 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden, sondern sind zu den vom Landkreis betriebenen mobilen Schadstoffsammelstellen zu bringen, soweit nicht eine Rücknahmeverpflichtung besteht.
- (3) Bei jeder Abgabe darf die Gebindegröße der Abfälle 60 Liter bzw. 60 kg nicht überschreiten und hat in geschlossenen Behältern/Gebinden zu erfolgen.
- (4) Größere Mengen sind beim Landkreis anzumelden. Dazu zählen auch die Schadstoffmengen aus Gewerbebetrieben.
- (5) Der Tourenplan des Schadstoffmobiles wird öffentlich bekannt gegeben.

§ 14 Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bis zu einer Gesamtmenge von 500 Kilogramm jährlich je Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379).
- (2) Sonderabfallkleinmengen können nach Anmeldung im Landkreis Jerichower Land in den dafür vorgesehenen Behältnissen an den bekannt gegebenen Sammelstellen, getrennt nach Abfallarten, durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden. Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach den Regelungen der Abfallgebührensatzung nach Vorlage der Wiegebelege durch den Entsorger.

§ 15 Verpackungsabfälle

- (1) Verpackungsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 dieser Satzung sind bewegliche Sachen nach § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379).

- (2) Gemäß der VerpackV sind Hersteller und Vertreiber verpflichtet, Transportverpackungen gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4 VerpackV zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Der Landkreis nimmt Transportverpackungen von Herstellern und Vertreibern nicht entgegen.
- (3) Gemäß § 5 VerpackV sind Vertreiber verpflichtet, Umverpackungen gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3 VerpackV vom Endverbraucher zurückzunehmen und sie einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Der Landkreis nimmt Umverpackungen von Herstellern und Vertreibern nicht entgegen.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 1, 2 und 3 VerpackV sind Hersteller und Vertreiber verpflichtet, Verkaufsverpackungen (geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren, wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Kunststoffflaschen, Kanister, Schachteln, Säcke, Schalen, Tragetaschen oder ähnliche Umhüllungen, die vom Endverbraucher zum Transport oder bis zum Verbrauch der Ware verwendet werden) in besonderen Behältnissen gesammelt werden (Gelbe Tonne, Gelber Sack) gemäß § 3 Abs.1 Nr. 2 VerpackV selbst oder durch ein System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Der Landkreis nimmt Verkaufsverpackungen von Herstellern und Vertreibern nicht entgegen.
- (5) Soweit Verpackungsabfälle nach Abs. 2 bis 4 nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten oder an das System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zurückgegeben werden, sind sie dem Landkreis getrennt nach Abfallarten im Sinne dieser Satzung gemäß § 6 zu überlassen.
- (6) Die Wertstoffbehältnisse (Gelbe Tonne, Gelber Sack) werden den Haushalten gebührenfrei von den Vertragspartnern der DSD zur Verfügung gestellt und können an den bekannt gegebenen Abfuhrtagen zur Abholung bereitgestellt werden. Die Bereitstellung zur Abfuhr soll frühestens 12 Stunden vor dem bekannt gegebenen Abfuhrtermin vor dem Grundstück erfolgen. Das Ablegen der Gelben Säcke an den Altglascontainerstandplätzen ist nicht erlaubt.
- (7) Die Einsammlung und Entsorgung von Verpackungsabfällen erfolgt außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung.
- (8) Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackV sind von der Entsorgungspflicht des Landkreises Jerichower Land ausgeschlossen.

§ 16 Altglas

- (1) Altglas aus Haushalten im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 ist Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altglas aus Haushalten ist dem DSD an den bekannt gegebenen Sammelstellen sowie an den Kleinannahmestellen nach Farben getrennt durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altglascontainer zu überlassen.
- (3) Die Altglascontainer dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nur montags bis samstags in der Zeit von 7:00 bis 12:00 und 15:00 bis 19:00 Uhr benutzt werden. Die jeweils gültigen Festlegungen in den Gefahrenabwehrverordnungen der Gemeinden sind zu berücksichtigen. Es ist verboten, Altglas oder andere Abfälle neben den Altglascontainern abzulagern oder die Altglascontainer oder ihre Standplätze auf andere Art zu verunreinigen.

§ 17 Altpapier

- (1) Altpapier aus Haushalten im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altpapier aus Haushalten ist an den Kleinannahmestellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Wertstoffcontainer bzw. die haushaltsnahe Erfassung über die „Blaue Tonne“ zu überlassen.

§ 18 Altmetalle

- (1) Altmetalle im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 10 dieser Satzung sind alle im Haushalt und Garten anfallenden Abfälle aus Metall, die fett- und ölfrei sein müssen.
- (2) Altmetalle aus Haushalten (z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Schubkarren, Wäschepfähle u. ä.) werden in den Kleinannahmestellen des Landkreises entgegengenommen.
- (3) Neben der Abgabemöglichkeit des Schrottes an den Kleinannahmestellen besteht die Möglichkeit der Organisation von Schrottsammlungen durch die Gemeinden oder ortsansässige Organisationen wie z. B. die Freiwillige Feuerwehr, der Anglerverband u. Ä.

§ 19 Gewerbliche Siedlungsabfälle

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen aus privaten Haushaltungen. Sie sind in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBL. I S. 3379) aufgeführt. Insbesondere sind es:

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 GewAbfV genannten Abfälle.

§ 20 Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle

- (1) Asbestabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 12 sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden Abfälle aus Asbestzement (Hartasbest, festgebundener Asbest mit einer Rohdichte deutlich über 1000 kg/m³, Asbestanteil am Zement 10 -15 %) und asbestbelastete hausmüllähnliche Abfälle (z. B. Untersetzer, Handschuhe).
- (2) Asbestabfälle bis zu einer Höchstmenge von 25 m³ je Abfallerzeuger und Jahr sind nach vorheriger Anmeldung beim Landkreis unter Beachtung der Gefahrgutvorschriften und der TRGS 519 mit maximalen Abmessungen von 3,10 m x 1,25 m x 0,50 m und einem Maximalgewicht von 50 kg Paket in fester Folie umhüllt am festgelegten Anlieferungstag an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.
- (3) Folgende Asbestabfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen:
 - Asbestzementstaub,
 - Asbestzementrohre,
 - Spritzasbest,
 - schwachgebundene Asbestabfälle.
- (4) Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne von § 6 Abs.1 Nr. 12 sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Glasfasern/Glasmikrofasern oder Keramikfasern, die in Filzen, Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Glas-, Steinwolle) verwendet werden.
- (5) Künstliche Mineralfaserabfälle sind von anderen Abfällen getrennt am Entstehungsort sofort staubsicher in Big Bags oder reißfeste PE-Säcke zu verpacken und zum festgelegten Zeitpunkt an den Kleinannahmestellen zu überlassen.

§ 21 Elektronikschrott aus Haushalten und Haushaltsgroßgeräte

- (1) Elektronikschrott im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 13 sind alle in privaten Haushalten als Abfall anfallenden elektrischen und elektronischen Geräte bzw. Baugruppen, die auf Grund des Verwertungsgebotes bzw. ihrer Schadstofffracht nicht im Rahmen der Hausmüll- bzw. Sperrmüllsammlung entsorgt werden können (z. B. Fernseh- und Rundfunkgeräte, Monitore, Tastaturen, Tonbandgeräte, Computer, Mixer, Küchenmaschinen, Staubsauger, Kaffeemaschinen, elektrisches Spielzeug u. Ä.).
- (2) Elektronikschrott aus Haushalten wird zu den Terminen der Sperrmüllabfuhr im Rahmen des Holsystems nach separater Bereitstellung entsorgt.

- (3) Haushaltsgroßgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 13 sind z. B. alle als Abfall anfallenden Waschmaschinen, Schleudern, Wäschetrockengeräte, Elektroherde, Spülmaschinen, Radiatoren u. Ä.
- (4) Haushaltsgroßgeräte werden über das Abrufkartensystem analog der Kühlgeräte entsorgt.
- (5) Zusätzlich besteht die Möglichkeit der kostenlosen Abgabe von Elektronikschrott und Haushaltsgroßgeräten an der Kleinannahmestelle in Burg und dem Betriebshof der AJL mbH in Genthin, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin.
- (6) Es ist gestattet, Elektronikschrott und Haushaltsgroßgeräte beim Handel zurückzugeben.
- (7) Eine Umstellung auf ein Abrufsystem für Elektronikschrott ist möglich.

§ 22 Altreifen

- (1) Altreifen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 14 dieser Satzung sind bei privaten Haushalten als Abfall anfallende Reifen.
- (2) Altreifen sollen beim Handel oder Gewerbe zurückgegeben werden. Soweit eine Rückgabe nicht möglich ist, sind Altreifen bei den Kleinannahmestellen des Landkreises gegen Entgelt abzugeben.
- (3) Altreifen sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 23 Bauschutt

- (1) Bauschutt im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 15 dieser Satzung sind feste, nicht chemisch verunreinigte Stoffe, die bei Baumaßnahmen in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten.
- (2) Bauschutt ist am Entstehungsort in mineralisches und nicht mineralisches Material zu trennen und vom Besitzer zu den Kleinannahmestellen zu bringen oder gewerblich tätigen Unternehmen zur Entsorgung zu überlassen.

§ 24 Baustellenabfälle

- (1) Baustellenabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 16 dieser Satzung sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallende, nicht chemisch verunreinigte Abfälle (z. B. Baumaterialienreste, verschmutztes Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Isoliermaterial u. Ä.).
- (2) Baustellenabfälle sind am Entstehungsort in mineralisches und nicht mineralisches Material zu trennen und sind vom Besitzer zu den Kleinannahmestellen des Landkreises zu bringen oder gewerblich tätigen Unternehmen zur Entsorgung zu überlassen.

§ 25 Mineralischer Straßenaufbruch

- (1) Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 17 dieser Satzung sind in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallende nicht chemisch verunreinigte, feste hydraulisch mit Bitumen oder Teer gebundene mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen im Straßen-, Wege- und Brückenbau anfallen (z. B. Randsteine, Pflastersteine, Sand, Kies und Erdreich). Bituminöse Stoffe und Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen gehören nicht zum mineralischen Straßenaufbruch.
- (2) Mineralischer Straßenaufbruch besteht aus rein mineralischem, bituminösem oder zementgebundenem Material.
- (3) Mineralischer Straßenaufbruch ist vom Besitzer zu den Kleinannahmestellen im Landkreis zu bringen oder gewerblich tätigen Unternehmen zur Entsorgung zu überlassen.

§ 26 Bodenaushub

- (1) Bodenaushub im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 18 dieser Satzung ist in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallendes natürlich gewachsenes und nicht kontaminiertes Erd- und Felsmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden.
- (2) Bodenaushub ist vom Besitzer so auszubauen, zwischen zulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit Bauschutt, Baustellenabfällen oder anderen Verunreinigungen unterbleibt.
- (3) Bodenaushub ist vom Besitzer in der Regel einer Verwertung über gewerblich tätige Unternehmen zuzuführen. In Ausnahmefällen kann er zu den Kleinannahmestellen des Landkreises gebracht werden.

§ 27

Alttextilien

- (1) Alttextilien einschließlich Altschuhe im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 19 sind bewegliche, aus Natur- und/oder Chemiefaserstoffen bestehende Abfälle, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Neben der Möglichkeit, Alttextilien im Rahmen von öffentlich bekannt gegebenen Sammlungen in mit spezieller Aufschrift versehenen Plastikbeuteln im Holsystem abzugeben, können die Gemeinden zusätzliche Depotcontainer für Alttextilien aufstellen lassen.
- (3) Nicht mehr verwertbare Alttextilien werden über die Restmülltonne oder über eigene Überlassung (Bring-system) an den Kleinannahmestellen des Landkreises Jerichower Land entsorgt.

§ 28

Krankenhauspezifische Abfälle

- (1) Krankenhauspezifische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arztpraxen und anderen medizinischen Einrichtungen, die bei der medizinischen Versorgung der Patienten anfallen und entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind (z. B. Einwegwäsche, Gipsverbände, Wundverbände, Spritzen).
- (2) Krankenhauspezifische Abfälle sind dem Landkreis mit dem Restabfall zu überlassen. Spitze und/oder scharfe Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruchsicheren, stich- und schnittfesten Behältern, alle anderen Abfälle (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche) in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) in die nach § 29 zugelassenen Restabfallbehälter einzufüllen.

§ 29

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
 1. Restmüllgefäße (RMG) mit 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter Füllraum
 2. verschließbare Restmüllgefäße mit 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter Füllraum
 3. Restmüllsammelsysteme mit Verwiegungsmöglichkeit
 4. Beistellsäcke für Restmüll mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises
 5. Biomüllgefäße mit 80 Liter und 120 Liter Füllraum

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die unter 1., 2., 3. und 5. genannten Abfallbehälter.

- (2) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Anzahl unter Zugrundelegung der Mindestanforderungen gemäß § 29 Abs. 4 funktionsfähig und gereinigt zur Verfügung. Der Landkreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen bzw. vor Be-

schädigungen und Verlust zu schützen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

- (3) Der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter unter Einhaltung der nachfolgend vorgeschriebenen Mindestanforderungen aus.
- (4) Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein zugelassenes festes Restmüllgefäß gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1. unter Zugrundelegung einer Mindestkapazität von 10 Litern pro Woche und Bewohner bereitstehen.
- (5) Für Wochenendgrundstücke können zugelassene Beistellsäcke für die Restmüllentsorgung verwendet werden.

Die Nutzung von Beistellsäcken für die Restmüllentsorgung ist darüber hinaus auch auf anderen Grundstücken möglich, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters auch unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit eine unzumutbare Härte für den Anschlusspflichtigen bedeutet. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist schriftlich an den Landkreis zu stellen.

- (6) Für die Sammlung des Bioabfalls muss mindestens ein Biomüllgefäß bereitstehen oder es muss die Eigenkompostierung durchgeführt werden.
- (7) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität unter Beachtung der Mindestkapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
- (8) Ist ein Zusammenschluss gemäß § 29 Abs. 7 auf Grund der örtlichen Lage oder anderer Sachverhalte nicht möglich, kann für mit einer Person bewohnte Grundstücke auf schriftlichen Antrag für diesen Anschlusspflichtigen widerruflich eine Ermäßigung der Gebühr vom Landkreis Jerichower Land in Höhe bis zu 50 % gewährt werden.
- (9) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Beistellsäcke verwendet werden, die beim Landkreis käuflich zu erwerben sind.
- (10) Der Landkreis kann auch andere Abfallbehälter als die unter Abs. 1 Genannten zulassen.
- (11) Der Umtausch von einer Behältergröße auf eine andere ist, soweit nicht vom Landkreis auf Grund von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen angeordnet, gebührenpflichtig. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.
- (12) Für die zeitweise Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres (z. B. für Gartengrundstücke, monatsweise Nutzung der Bioabfallgefäße u. Ä.) entstehen Gestellungsgebühren. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.
- (13) Folgende Restabfallbehälterkapazitäten bzw. Kapazitäten für gewerblichen Siedlungsabfall und hausmüllartigen Gewerbemüll wurden festgelegt und in Einwohnergleichwerte (EGW) entsprechend § 29 Abs. 4 umgerechnet.

- 1. Industrie, Handwerk, Handel, Geldinstitute, Gewerbe (auch Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit), freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen, Verwaltungen, Behörden und öffentliche Einrichtungen
je 5 Beschäftigten 10 Liter 1 EGW
- 2. Landwirtschaftliche Betriebe
je 7,5 Beschäftigten 10 Liter 1 EGW
- 3. Schulen
je 10 Personen 10 Liter 1 EGW
- 4. Kasernen
je 3 Soldaten
und Beschäftigten 10 Liter 1 EGW

- | | |
|---|----------------|
| 5. Kindertagesstätten
je 10 Personen | 10 Liter 1 EGW |
| 6. Privatpensionen und sonstige
Beherbergungsbetriebe
je 4 Betten | 10 Liter 1 EGW |
| 7. Krankenhäuser
je 2 Betten
je 3 Beschäftigten | 10 Liter 1 EGW |
| 8. Pflegeheime
je 1 Bett und
je 3 Beschäftigten | 10 Liter 1 EGW |
- (14) Ein Behältervolumen von mindestens 120 Litern ist für Schwimmbäder vorzuhalten. Für Sportplätze, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen ist ein Mindestbehältervolumen von 80 Litern vorzuhalten. Gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität sind lt. § 29 Abs. 7 zulässig.
- (15) Auf Campingplätzen wird die Entsorgung in der Regel über 1.100 Liter-Abfallbehälter praktiziert. Anzahl und Aufstellungsort legt der Landkreis auf Vorschlag des Anschlusspflichtigen fest. Das gilt auch für die Festlegung anderer zugelassener Behältergrößen, wenn eine Entsorgung über 1.100 Liter-Abfallbehälter nicht möglich oder erforderlich ist. In Bungalowsiedlungen ist mindestens ein 80 Liter-Abfallbehälter pro Bungalow durch den Grundstückseigentümer vorzuhalten. Gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität sind nach § 29 Abs. 7 zulässig.

§ 30

Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Restabfall und kompostierbare Abfälle sind in den nach § 29 Abs.1 Nr. 1 bis 5 zugelassenen Abfallbehältern bereit zu stellen.
- (2) Hausmüll und hausmüllartiger Gewerbemüll werden in der Regel im 14-täglichen Rhythmus entsorgt.
- (3) Kompostierbare Abfälle werden in der Regel im 14-täglichen Rhythmus entsorgt. In Abhängigkeit von extremen äußeren Bedingungen sind Abweichungen von der Festlegung im Satz 1 möglich.
- (4) Die Abfallbehälter werden in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00Uhr entleert.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird öffentlich bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

- (5) Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel auf den nächstfolgenden Werktag verschoben.
- (6) Die Abfuhr der Schadstoffe aus Haushalten sowie von Sperrmüll, Altholz und Elektronikschrott erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung. Sperrmüll, Altholz und Elektronikschrott sind nach Abfallarten getrennt geordnet am Tag der Entsorgung bis 7:00Uhr vor dem Grundstück so abzulagern, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

Die Bereitstellung zur Abfuhr soll frühestens 12 Stunden vor dem bekannt gegebenen Abfuhrtermin erfolgen.

- (7) Die Gemeinden legen die Standplätze der Altglascontainer in Abstimmung mit dem Entsorger für ihre Einzugsbereiche fest.
- (8) Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen unter Beachtung der Regelungen des § 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 der 32.Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV vom 29. August 2002 (kein Lärm vor 7:00 Uhr und nach 19:00 Uhr durch rollbare Müllbehälter) grundsätzlich sichtbar vor ihrem Grundstück an der Bürgersteig-

kante der Fahrbahn oder, wo kein Bürgersteig vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn am Abfuhrtag rechtzeitig so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Abfallbehälter sind mit der Deckelöffnung zur Straße bereit zustellen.

- (9) Ist die Zu- oder Abfahrt zum Grundstück vorübergehend (z. B. bei Straßenbauarbeiten) oder dauernd gesperrt oder aus anderen Gründen nicht oder nur unzumutbar befahrbar, muss der Bauherr dem Bauausführenden aufgeben, in Abstimmung mit den Gemeinden einen anderen geeigneten Standplatz für die Abfallgefäße zur Verfügung zu stellen. Die Aufstellung muss durch den Bauausführenden so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (10) Mindestens 2 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen hat eine schriftliche Anzeige an den Fachbereich Umwelt des Landkreises sowie an den Entsorger zu erfolgen.
- (11) Weisungen der Beauftragten des Landkreises hinsichtlich der Aufstellungsplätze sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (12) Der Transport der zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 - außer 1.100 Liter-Behälter ist durch den Anschlusspflichtigen bis zu einer Entfernung von 80 m bis zum Aufstellungsplatz zulässig. In Ausnahmefällen (bei größerer Entfernung) sind Einzelregelungen möglich.
- (13) Die 1.100 Liter-Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten vom befestigten Standplatz über einen befestigten Transportweg bis zu einer Entfernung von 20 m transportiert. Es dürfen keine Hindernisse wie z. B. nicht abgesenkte Bordsteinkanten vorhanden sein.
- (14) Die Standplätze für 1.100 Liter-Abfallbehälter sind durch den Grundstückseigentümer unter Beachtung Rechte Dritter zu befestigen. Das Abstellen und der sachgemäße Transport der Behälter müssen möglich sein.
- (15) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt.
- (16) Die zugelassenen Beistellsäcke müssen so verschlossen sein, dass oberhalb der Bundstelle noch eine Tragemöglichkeit zum Befördern verbleibt. Sie dürfen nicht so prall gefüllt sein, dass sich der Verschluss öffnet. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen.
- (17) Für die bereitgestellten Abfallbehälter werden folgende Gewichtsbegrenzungen festgelegt:

80 Liter-Behälter	40 kg
120 Liter-Behälter	60 kg
240 Liter-Behälter	75 kg
1.100 Liter-Behälter	350 kg

- (18) Können die Abfallbehälter aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. weil Straßen gesperrt wurden oder abgestellte Fahrzeuge die Zufahrt zu den Grundstücken versperren, Hochwasser, Glatteis), so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Verunreinigungen, die durch die aufgestellten Abfallbehälter entstehen, sind von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen. Verunreinigungen, die durch den Entsorger beim Entleeren der Behälter entstehen, müssen vom Entsorger beseitigt werden.
- (19) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von in Abs. 18 geschilderten Umständen, Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der festgesetzten Gebühr.
- (20) Wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes, z. B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen, erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, legt der Landkreis in Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde den Standort des Behälters für die Abfuhr fest.

- (21) Der Landkreis übernimmt die Abfuhr vom Entstehungsort, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die dem Landkreis durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehranforderungen und Mehrkosten zu ersetzen.

§ 31 Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen gelten:
- Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen
 - Abfälle, die für Sondersammelverfahren bereitgestellt sind
 - Abfälle, die am Schadstoffmobil abgegeben wurden
 - Abfälle, die zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in zulässiger Weise auf dem Gelände der Kleinannahmestellen angeliefert wurden.
- (2) Unbefugten, das sind alle Personen, die vom Landkreis nicht ausdrücklich beauftragt wurden, ist es nicht gestattet, zur Einsammlung und Beförderung im öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 32 Anlieferung bei den Kleinannahmestellen

- (1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus Haushaltungen nach § 3 Abs. 5 und 6 KrW-/AbfG können diese entsprechend § 6 Abs. 2 dieser Satzung sowie im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 4 KrW-/AbfG selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Kleinannahmestellen bringen.
- (2) Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Der § 49 Abs. 1 KrW-/AbfG ist zu beachten.
- (3) Die Benutzung der Kleinannahmestellen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtungen des Landkreises Beschränkungen der Menge nach vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.
- (4) Aus Gründen der Abfallvermeidung kann wiederverwertbarer Abfall zurückgewiesen oder die getrennte Anlieferung von Stoffen verlangt werden.

§ 33 Illegale Abfallentsorgung

- (1) Es ist verboten, Abfälle zur Beseitigung oder Abfälle zur Verwertung
1. neben den zur Entsorgung bereitgestellten Abfallbehältern abzulagern, außer, wenn sie in den zugelassenen Abfallsäcken am festen Abfuhrtag zur Abholung bereitgestellt werden,
 2. außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen zu behandeln, zu lagern, abzulagern oder zu entsorgen,
 3. ohne die erforderlichen Genehmigungen oder Verträge Abfälle einzusammeln oder zu befördern, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind.
- (2) Abfälle, die auf einem nicht allgemein zugänglichen Grundstück verbotswidrig entsorgt wurden, sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe der Satzung vom Besitzer des Grundstücks zur Entsorgung zu überlassen, wenn der Verursacher nicht in Anspruch genommen werden kann, kein anderer zur Überlassung verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

§ 34 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallbehandlungs- oder Abfallentsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 35 Auskunftspflicht

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie die Veränderung der Voraussetzung für die Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (3) Die zuständigen Behörden der Gemeinden haben dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres eine vollständige Änderungsmeldung zu den Einwohnermeldelisten (Geburten, Sterbefälle, Zuzug, Wegzug) zu übermitteln. Die Datenübermittlung kann auch in kürzeren Zeitabständen erfolgen.
- (4) Die im Bereich der Abfallwirtschaft tätigen Unternehmen (z. B. Bauschuttrecyclinganlagen, Kompostierungsanlagen, Autoverwertungsanlagen und sonstige Abfallentsorgungsanlagen) haben dem Landkreis monatlich Angaben über
 - Abfallaufkommen nach Art und Menge
 - behandelte Abfallmengen, differenziert nach Arten
 - Mengen nicht verwertbarer Abfälle, differenziert nach Arten
 - Mengen verwerteter Abfälle, differenziert nach Arten

mitzuteilen.

§ 36 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.
- (2) Die Kasse des Landkreises ist Vollstreckungsbehörde.

§ 37 Bekanntmachungen

Die aus dieser Satzung resultierenden Bekanntmachungen erfolgen in der regionalen Presse. Die Satzung erscheint im Amtsblatt des Landkreises.

Bekanntmachungen und die Satzung können außerdem in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

Örtlich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit dem Landkreis nur in den betroffenen Gemeinden veröffentlicht.

Im Auftrag des Landkreises veröffentlicht der beauftragte Dritte jährlich einen Abfallkalender mit allen Abfuhrterminen.

Alle Veröffentlichungen sind auch unter www.lkjl.de oder www.ajl-mbh.de abrufbar.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 4 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 4 Abs. 1 und 3 ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zum Einsammeln und Befördern sowie zur Entsorgung überlässt;
2. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht folgt;
3. entgegen § 5 Abs. 4 die Verpflichtungen der Gewerbeabfallverordnung nicht beachtet;
4. entgegen § 5 Abs. 6 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der Abfallentsorgung des Landkreises nicht überlässt;
5. entgegen § 5 Abs. 7 die Eigenverwertung auf Verlangen des Landkreises nicht nachweist bzw. die Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen nicht nachweist;
6. entgegen § 6 Abs. 2 nicht die getrennte Erfassung vornimmt und zur Entsorgung getrennt überlässt;
7. entgegen § 9 Abs. 1 kompostierbare Abfälle nicht zur Einsammlung bereit stellt bzw. keine Eigenkompostierung durchführt sowie nicht kompostierbare Abfälle nach § 9 Abs. 1 Satz 2 in die Bioabfallbehälter eingibt;
8. entgegen § 9 Abs. 12 Speisereste nicht einer zugelassenen Verwertung zuführt;
9. entgegen § 10 Abs. 2 nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Sperrmüllsammlung herausstellt;
10. entgegen § 10 Abs. 4 die haushaltmäßige Menge von 5 m³/pro Sammlung überschreitet;
11. entgegen § 10 Abs. 5 nicht oder nicht fristgemäß bei der Sperrmüllsammlung erfasste Gegenstände von der Verkehrsfläche beräumt;
12. entgegen § 11 Abs. 3 Altholz nicht separat zur Sperrmüllsammlung bereitstellt;
13. entgegen § 12 Abs. 2 und 3 Kühlgeräte nicht zur Entsorgung anmeldet und die Bereitstellung nicht ordnungsgemäß erfolgt;
14. entgegen § 13 Abs. 2 Schadstoffe aus Haushalten in die Abfallbehälter einwirft oder unbeaufsichtigt zur Entsorgung bereitstellt;
15. entgegen § 14 Abs. 2 Sonderabfallkleinmengen nicht zur Entsorgung anmeldet;
16. entgegen § 15 Abs. 2 und 3 Transport- und Umverpackungen in die Behälter für Papier/Pappe oder die Gelben Säcke bzw. Gelben Tonnen einwirft;
17. entgegen § 15 Abs. 6 Gelbe Säcke mehr als 12 Stunden vor dem Abholtermin herausstellt oder an den Altglascontainerstandplätzen ablegt;
18. entgegen § 16 Abs. 3 Altglas aus Haushalten zu anderen als den festgelegten Zeiten in die Altglascontainer einwirft oder andere Abfälle neben den Altglascontainern ablagert oder die Standplätze auf andere Art verunreinigt;
19. entgegen § 17 Abs. 2 Altpapier aus Haushalten nicht in den dafür bereit gestellten Behältern überlässt;
20. entgegen § 18 Abs. 2 Altmetalle zur Sperrmüllsammlung herausstellt;
21. entgegen § 20 Abs. 2 Asbestabfälle nicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften anliefert;
22. entgegen § 21 Abs. 3 Elektronikschrott nicht separat zur Sperrmüllsammlung bereitstellt;
23. entgegen § 21 Abs. 4 bis 6 Haushaltsgroßgeräte nicht entsprechend der Festlegungen entsorgt;
24. entgegen § 22 Abs. 2 Altreifen, wenn keine Rückgabe möglich ist, nicht an den Kleinannahmestellen abgibt;
25. entgegen § 23 Abs. 2 Bauschutt nicht an den Kleinannahmestellen überlässt;

26. entgegen § 24 Abs. 2 Baustellenabfälle nicht an den Kleinannahmestellen überlässt;
 27. entgegen § 25 Abs. 3 mineralischen Straßenaufbruch nicht an den Kleinannahmestellen überlässt;
 28. entgegen § 26 Abs. 3 Bodenaushub nicht an den Kleinannahmestellen überlässt;
 29. entgegen § 29 Abs. 1 und 4 Restabfall in nicht zugelassenen Abfallbehältern bereit stellt und die vorgegebene Mindestkapazität nicht beachtet;
 30. entgegen § 29 Abs. 2 die Abfallbehältnisse nicht auf seinem Grundstück duldet bzw. nicht in ausreichendem Maße vorhält, die Behältnisse nicht schont und nicht sachgemäß behandelt oder die Beschädigung bzw. den Verlust nicht unverzüglich anzeigt;
 31. entgegen § 29 Abs. 9 für vorübergehend verstärkt anfallenden Abfall nicht die Beistellsäcke des Landkreises benutzt;
 32. entgegen § 30 Abs. 6 und 8 die Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den Weisungen der Beauftragten des Landkreises bereit stellt, den Sperrmüll zu früh bereit stellt und eventuelle Abfallreste nicht unverzüglich von den Straßen entfernt;
 33. entgegen § 30 Abs. 10 Baumaßnahmen nicht 2 Wochen vor Beginn anzeigt;
 34. entgegen § 30 Abs. 15 und 17 die Abfallbehältnisse in der Weise füllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht zu realisieren ist;
 35. entgegen § 31 Abs. 2 Abfälle durchsucht oder wegnimmt;
 36. entgegen § 32 Abs. 2 die Benutzungsordnungen der Kleinannahmestellen nicht einhält;
 37. entgegen § 33 Abs. 1 Nr. 1. Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung neben den Abfallbehältern ablagert;
 38. entgegen § 33 Abs. 1 Nr. 2. Abfälle außerhalb von zugelassenen Anlagen behandelt, lagert, ablagert oder entsorgt;
 39. entgegen § 33 Abs. 1 Nr. 3 ohne die erforderlichen Genehmigungen oder Verträge Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung einsammelt oder befördert;
 40. entgegen § 35 Abs. 1 dem Landkreis gegenüber keine Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls erteilt;
 41. entgegen § 35 Abs. 2 Änderungen für jedes anschlusspflichtige Grundstück nicht schriftlich innerhalb eines Monats anzeigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 39 Übergangsregelungen

- (1) Bis zum Wirksamwerden der Regelungen der Elektronikschrottverordnung werden Elektronikschrott und Haushaltsgroßgeräte wie unter § 21 dieser Satzung beschrieben entsorgt.
- (2) Die Festlegungen dieser Satzung gelten dann fort, wenn ihnen nach noch zu erlassenden Rechtsvorschriften nichts anderes entgegensteht.

§ 40 Entsorgungsanlagen/Annahmestellen

Im Landkreis stehen folgende Kleinannahmestellen zur Verfügung:

1. Kleinannahmestelle im Eingangsbereich der ehemaligen Hausmülldeponie Burg, Berliner Chaussee 7, 39288 Burg
2. Kleinannahmestelle im Bereich des Recyclingplatzes der ehemaligen Hausmülldeponie Parey, Am Werderberg 1,39307 Parey.

Neben diesen Kleinannahmestellen stehen die im Landkreis zugelassenen Bauschuttrecyclinganlagen, Kompostierungsanlagen und besondere Entsorgungsanlagen zur Verfügung.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 5. Änderung der Satzung vom 19. Dezember 2003 außer Kraft.

Burg, 30. Mai 2005

gez. Lothar Finzelberg

Anlage
Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle

1	2	3	4	5	6
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlos- sen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	zur Kompostier ung zugelassen
1		Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen			
	01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen			
1	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	x	x	
2	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x	
	01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen			
3	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	x	x	
4	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
5	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	x	x	
6	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von Bodenschätzen	x	x	
7	01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	x	x	
8	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	x	x	
9	01 03 99	Abfälle a.n.g.(nur Aluminiumoxidschlämme)	x	x	
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen			
10	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x	
11	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x	
12	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	x	x	
13	01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x	
14	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x	
15	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	x	x	
16	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x	
17	01 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle			
18	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	x	x	
19	01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und - abfälle	x	x	
20	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
21	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und- abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x	
22	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und - abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x	
23	01 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln			
	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
24	02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x	
25	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	x	
26	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		x	K
27	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen (nur Kunstdarmabfälle, verunreinigte Kunststofffolien)	x	x	
28	02 01 06	tierische Ausscheidungen Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	x	x	K
29	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x	x	K
30	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	

1	2	3	4	5	6
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlos- sen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	zur Kompostier ung zugelassen
31	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	x	x	
32	02 01 10	Metallabfälle	x	x	
33	02 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs			
34	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x	
35	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	x	K
36	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x	K
37	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	K
38	02 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x	K
	02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, der Konservenerstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
39	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	x	x	K
40	02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x	
41	02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	x	x	
42	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (nur überlagerte Nahrungsmittel, überlagerte Genussmittel, Zigarettenfehlchargen)		x	K
43	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	K
44	02 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x	K
	02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung			
45	02 04 01	Rübenerde	x	x	
46	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	x	x	
47	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	K
48	02 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
49	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x	K
50	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	K
51	02 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x	K
	02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
52	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x	K
53	02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x	
54	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	K
55	02 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
56	02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	x	x	K
57	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	x	x	K
58	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	x	x	
59	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x	K
60	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	K
61	02 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x	K
	03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe			
	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
62	03 01 01	Rinden und Korkabfälle		x	K
63	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
64	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		x	K
65	03 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung			
66	03 02 01*	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel	x	x	
67	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	x	x	

1	2	3	4	5	6
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlos- sen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	zur Kompostier ung zugelassen
68	03 02 03*	metallorganische Holzkonservierungsmittel	x	x	
69	03 02 04*	anorganische Holzkonservierungsmittel	x	x	
70	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
71	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	x	x	
	03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
72	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		x	
73	03 03 02	Sulfit-schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	x	x	
74	03 03 05	Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling	x	x	
75	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		x	
76	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		x	
77	03 03 09	Kalkschlammabfälle	x	x	
78	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	x	x	
79	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	x	x	
80	03 03 99	Abfälle a. n. g.		x	
	04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie			
	04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
81	04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	x	x	
82	04 01 02	geäschertes Leimleder	x	x	
83	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	x	x	
84	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	x	x	
85	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	x	x	
86	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
87	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
88	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	x	x	
89	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	x	x	
90	04 01 99	Abfälle a.n.g.(nur sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung)	x	x	
	04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
91	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		x	
92	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		x	
93	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	x	x	
94	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	x	x	
95	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
96	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	x	x	
97	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
98	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	x	x	
99	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		x	K
100	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x	x	
101	04 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse			
	05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
102	05 01 02*	Entsalzungsschlämme	x	x	
103	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	x	x	
104	05 01 04*	saure Alkylschlämme	x	x	
105	05 01 05*	verschüttetes Öl	x	x	
106	05 01 06*	ölbaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	x	x	
107	05 01 07*	Säureteere	x	x	
108	05 01 08*	andere Teere	x	x	

1	2	3	4	5	6
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlos- sen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	zur Kompostier ung zugelassen
109	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
110	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	x	x	
111	05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x	
112	05 01 12*	säurehaltige Öle	x	x	
113	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	x	x	
114	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x	
115	05 01 15*	gebrauchte Filtertone	x	x	
116	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	x	x	
117	05 01 17	Bitumen	x	x	
118	05 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse			
119	05 06 01*	Säureteere	x	x	
120	05 06 03*	andere Teere	x	x	
121	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x	
122	05 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport			
123	05 07 01*	quecksilberhaltige Schlämme	x	x	
124	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	x	x	
125	05 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen			
	06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren			
126	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	x	x	
127	06 01 02*	Salzsäure	x	x	
128	06 01 03*	Flusssäure	x	x	
129	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	x	x	
130	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	x	x	
131	06 01 06*	andere Säuren	x	x	
132	06 01 99*	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 02	Abfälle aus HZVA von Basen			
133	06 02 01*	Calciumhydroxid	x	x	
134	06 02 03*	Ammoniumhydroxid	x	x	
135	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	x	x	
136	06 02 05*	andere Basen	x	x	
137	06 02 99*	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden			
138	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	x	x	
139	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	x	x	
140	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	x	x	
141	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	x	x	
142	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	x	x	
143	06 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen			
144	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	x	x	
145	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	x	x	
146	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	x	x	
147	06 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			

1	2	3	4	5	6
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlos- sen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	zur Kompostier ung zugelassen
148	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
149	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	x	x	
	06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen			
150	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	x	x	
151	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	x	x	
152	06 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie			
153	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	x	x	
154	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	x	x	
155	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	x	x	
156	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	x	x	
157	06 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen			
158	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle(b)	x	x	
159	06 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie			
160	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	x	x	
161	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
162	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	x	x	
163	06 09 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln			
164	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
165	06 10 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern			
166	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	x	x	
167	06 11 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.			
168	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	x	x	
169	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	x	x	
170	06 13 03	Industrieruß	x	x	
171	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	x	x	
172	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	x	x	
173	06 13 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen			
	07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien			
174	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
175	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
176	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
177	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
178	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
179	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
180	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
181	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
182	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	x	x	
183	07 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
184	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	

1	2	3	4	5	6
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossenen vom Einsammeln und Befördern	zur Kompostierung zugelassen
185	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
186	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
187	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
188	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
189	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
190	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
191	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
192	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	x	x	
193	07 02 13	Kunststoffabfälle	x	x	
194	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
195	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	x	x	
196	07 02 16	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	x	x	
197	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	x	x	
198	07 02 99	Abfälle a.n.g. (nur sonstige Gießharzabfälle und Imprägnierharzabfälle)		x	
	07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)			
199	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
200	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
201	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
202	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
203	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
204	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
205	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
206	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
207	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	x	x	
208	07 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden			
209	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
210	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
211	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
212	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
213	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
214	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
215	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
216	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
217	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	x	x	
218	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
219	07 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	07 05	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika			
220	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
221	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
222	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
223	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
224	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
225	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
226	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
227	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	

1	2	3	4	5	6
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossenen vom Einsammeln und Befördern	zur Kompostierung zugelassen
228	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenem Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	x	x	
229	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
230	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	x	x	K
231	07 05 99	Abfälle a.n.g. (nur Altmedikamente)	x	x	
	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln			
232	07 06 01*	wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
233	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
234	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
235	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
236	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
237	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
238	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
239	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
240	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	x	x	
241	07 06 99	Abfälle a.n.g. (nur überlagerte Körperpflegemittel)		x	
	07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.			
242	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
243	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
244	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
245	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
246	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
247	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
248	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
249	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
250	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	x	x	
251	07 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben			
	08 01	Abfälle aus der HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
252	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
253	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	x	x	
254	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten(a)	x	x	
255	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	x	x	
256	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x	
257	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, 08 01 15 fallen	x	x	
258	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
259	08 01 18	Stoffe aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	x	x	
260	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x	
261	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	x	x	
262	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	x	x	
263	08 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	08 02	Abfälle aus der HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
264	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	x	x	
265	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	x	x	
266	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	x	x	
267	08 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	08 03	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben			
268	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	x	x	

1	2	3	4	5	6
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlos- sen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel- n und Befördern	zur Kompostier- ung zugelassen
269	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	x	x	
270	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
271	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	x	x	
272	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
273	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	x	x	
274	08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	x	x	
275	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
276	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	x	x	
277	08 03 19*	Dispersionsöl	x	x	
278	08 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	08 04	Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
279	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
280	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		x	
281	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
282	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	x	x	
283	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x	
284	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	x	x	
285	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x	
286	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	x	x	
287	08 04 17*	Harzöle	x	x	
288	08 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle			
289	08 05 01*	Isocyanatabfälle	x	x	
	09	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
290	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	x	x	
291	09 01 02*	Offsetdruckplatten- Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	x	x	
292	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	x	x	
293	09 01 04*	Fixierbäder	x	x	
294	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	x	x	
295	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	x	x	
296	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	x	x	
297	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x	x	
298	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	x	x	
299	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	x	x	
300	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	x	x	
301	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	x	x	
302	09 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10	Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen			
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)			
303	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	x	x	
304	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	x	x	
305	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	x	x	
306	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	x	x	
307	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	x	x	
308	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	x	x	
309	10 01 09*	Schwefelsäure	x	x	

1	2	3	4	5	6
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlos- sen von der Entsorgung	ausgeschl os- sen vom Ein- sammeln und Beför- dern	zur Kompostier- ung zugelassen
310	10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	x	x	
311	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
312	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen(b)	x	x	
313	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
314	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	x	x	
315	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
316	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	x	x	
317	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
318	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	x	x	
319	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
320	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	x	x	
321	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x	
322	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	x	x	
323	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
324	10 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie			
325	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	x	x	
326	10 02 02	unverarbeitete Schlacke	x	x	
327	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
328	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	x	x	
329	10 02 10	Walzzunder	x	x	
330	10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
331	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	x	x	
332	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
333	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	x	x	
334	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	x	x	
335	10 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie			
336	10 03 02	Anodenschrott	x	x	
337	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	x	x	
338	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	x	x	
339	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	x	x	
340	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	x	x	
341	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x	x	
342	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	x	x	
343	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	x	
344	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	x	x	
345	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
346	10 03 20	Filterstaub, mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	x	x	
347	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
348	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	x	x	
349	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
350	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	x	x	
351	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
352	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 10 03 25 fallen	x	x	
353	10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
354	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	x	x	

1	2	3	4	5	6
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossenen vom Einsammeln und Befördern	zur Kompostierung zugelassen
355	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	x	x	
356	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	x	x	
357	10 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie			
358	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
359	10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
360	10 04 03*	Calciumarsenat	x	x	
361	10 04 04*	Filterstaub	x	x	
362	10 04 05*	andere Teilchen und Staub	x	x	
363	10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
364	10 04 07*	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
365	10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
366	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	x	x	
367	10 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie			
368	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
369	10 05 03*	Filterstaub	x	x	
370	10 05 04	andere Teilchen und Staub	x	x	
371	10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
372	10 05 06*	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
373	10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
374	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	x	x	
375	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x	
376	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	x	x	
377	10 05 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie			
378	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
379	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
380	10 06 03*	Filterstaub	x	x	
381	10 06 04	andere Teilchen und Staub	x	x	
382	10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
383	10 06 07*	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
384	10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
385	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	x	x	
386	10 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie			
387	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
388	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
389	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
390	10 07 04	andere Teilchen und Staub	x	x	
391	10 07 05	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
392	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
393	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	x	x	
394	10 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie			
395	10 08 04	Teilchen und Staub	x	x	
396	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	

1	2	3	4	5	6
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlos- sen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	zur Kompostier ung zugelassen
397	10 08 09	andere Schlacken	x	x	
398	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x	
399	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	x	x	
400	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung (a)	x	x	
401	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen (a)	x	x	
402	10 08 14	Anodenschrott	x	x	
403	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
404	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	x	
405	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
406	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	x	x	
407	10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
408	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	x	x	
409	10 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			
410	10 09 03	Ofenschlacke	x	x	
411	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x	
412	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	x	x	
413	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x	
414	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	x	x	
415	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
416	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	x	
417	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
418	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	x	x	
419	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
420	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	x	x	
421	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
422	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	x	x	
423	10 09 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen			
424	10 10 03	Ofenschlacke	x	x	
425	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x	
426	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	x	x	
427	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x	
428	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	x	x	
429	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
430	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	x	x	
431	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
432	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	x	x	
433	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
434	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	x	x	
435	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
436	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	x	x	
437	10 10 99	Abfälle a.n.g.(nur Formlehmabfälle)	x	x	
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
438	10 11 03	Glasfaserabfall		x	
439	10 11 05	Teilchen und Staub	x	x	
440	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	x	x	

1	2	3	4	5	6
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlos- sen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	zur Kompostier ung zugelassen
441	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	x	x	
442	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	x	x	
443	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	x	x	
444	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
445	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	x	x	
446	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Abfälle enthalten	x	x	
447	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	x	x	
448	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
449	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	x	x	
450	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
451	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	x	x	
452	10 11 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
453	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	x	x	
454	10 12 03	Teilchen und Staub	x	x	
455	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
456	10 12 06	verworfenen Formen	x	x	
457	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	x	x	
458	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
459	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	x	x	
460	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	x	x	
461	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	x	x	
462	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
463	10 12 99	Abfälle a. n. g. (nur Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation)	x	x	
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
464	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	x	x	
465	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	x	x	
466	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	x	x	
467	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
468	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	x	x	
469	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	x	x	
470	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	x	x	
471	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
472	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	x	x	
473	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	x	x	
474	10 13 99	Abfälle a. n. g. (nur Gippschlamm)	x	x	
	10 14	Abfälle aus Krematorien			
475	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	x	x	
	11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie			
	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)			
476	11 01 05*	saure Beizlösungen	x	x	
477	11 01 06*	Säuren a.n.g.	x	x	
478	11 01 07*	alkalische Beizlösungen	x	x	
479	11 01 08*	Phosphatierschlämme	x	x	
480	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	

1	2	3	4	5	6
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlos- sen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	zur Kompostier ung zugelassen
481	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	x	x	
482	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
483	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	x	x	
484	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
485	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	x	x	
486	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
487	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x	
488	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
489	11 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie			
490	11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethit)	x	x	
491	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		x	
492	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
493	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	x	x	
494	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
495	11 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen			
496	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	x	x	
497	11 03 02*	andere Abfälle	x	x	
	11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung			
498	11 05 01	Hartzink	x	x	
499	11 05 02	Zinkasche	x	x	
500	11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
501	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	x	x	
502	11 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
	12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
503	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		x	
504	12 01 02	Eisenstaub und -teile		x	
505	12 01 03	NE - Metallfeil- und -drehspäne		x	
506	12 01 04	NE - Metallstaub und -teilchen		x	
507	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x	x	
508	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x	
509	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x	
510	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	x	
511	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x	x	
512	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	x	x	
513	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	x	x	
514	12 01 13	Schweißabfälle	x	x	
515	12 01 14*	Bearbeitungsabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
516	12 01 15	Bearbeitungsabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	x	x	
517	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
518	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen)	x	x	
519	12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	x	x	
520	12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	x	x	

1	2	3	4	5	6
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlos- sen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel- n und Befördern	zur Kompostier- ung zugelassen
521	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
522	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen (nur Glasschleifschlamm)	x	x	
523	12 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampferfettung (außer 11)			
524	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	x	x	
525	12 03 02*	Abfälle aus der Dampferfettung	x	x	
	13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)			
	13 01	Abfälle von Hydraulikölen			
526	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	x	x	
527	13 01 04*	chlorierte Emulsionen	x	x	
528	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	x	x	
529	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x	
530	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x	
531	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	x	x	
532	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	x	x	
533	13 01 13*	andere Hydrauliköle	x	x	
	13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen			
534	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x	
535	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x	
536	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x	
537	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x	
538	13 02 08	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x	
	13 03	Abfälle von Isolier-, und Wärmeübertragungsölen			
539	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle die PCB enthalten	x	x	
540	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	x	x	
541	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	x	x	
542	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x	
543	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x	
544	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x	
	13 04	Bilgenöle			
545	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	x	x	
546	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x	x	
547	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	x	x	
	13 05	Inhalte von Öl- / Wasserabscheidern			
548	13 05 01*	festen Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	x	x	
549	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/ Wasserabscheidern	x	x	
550	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	x	x	
551	13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x	
552	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x	
553	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	x	
	13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen			
554	13 07 01*	Heizöl und Diesel	x	x	
555	13 07 02*	Benzin	x	x	
556	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	x	x	
	13 08	Ölabfälle a. n. g.			
557	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	x	x	
558	13 08 02*	andere Emulsionen	x	x	

1	2	3	4	5	6
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlos- sen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel- n und Beförder- n	zur Kompostier- ung zugelassen
559	13 08 99*	Abfälle a. n. g.	x	x	
	14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)			
	14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen			
560	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	x	x	
561	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x	x	
562	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x	x	
563	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	x	
564	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x	x	
	15	Verpackungabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (a.n.g.)			
	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
565	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (nur wachsgetränktes Papier, Papierklischee Makulatur, nur verschmutzt)		x	
566	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (nur verschmutzt)	x	x	
567	15 01 03	Verpackungen aus Holz		x	
568	15 01 04	Verpackungen aus Metall		x	
569	15 01 05	Verbundverpackungen		x	
570	15 01 06	gemischte Verpackungen (nur textiles Verpackungsmaterial verschmutzt)		x	
571	15 01 07	Verpackungen aus Glas (nur Hohlkörper etc.)		x	
572	15 01 09	Verpackungen aus Textilien		x	
573	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	SSH		
574	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	x	x	
	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
575	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffe verunreinigt sind	SSH		
576	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen (nur Aktivkohleabfälle, verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen, Filtertücher und -säcke, Polierwolle und -filze, Putztücher,-wolle)		x	
	16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind			
	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
577	16 01 03	Altreifen		x	
578	16 01 04*	Altfahrzeuge	x	x	
579	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x	x	
580	16 01 07*	Ölfilter	x	x	
581	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	x	x	
582	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	x	x	
583	16 01 10*	explosive Bauteile (z.B.aus Airbags)	x	x	
584	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x	x	
585	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	x	x	
586	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	x	x	
587	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
588	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	x	x	
589	16 01 16	Flüssiggasbehälter	x	x	
590	16 01 17	Eisenmetalle		x	
591	16 01 18	Nichteisenmetalle		x	
592	16 01 19	Kunststoffe		x	
593	16 01 20	Glas	x	x	
594	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 0113 und 16 01 14 fallen	x	x	
595	16 01 22	Bauteile a.n.g.	x	x	
596	16 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	

1	2	3	4	5	6
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlos- sen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	zur Kompostier ung zugelassen
	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten			
597	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x	x	
598	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x	x	
599	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	x	
600	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x	x	
601	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x	x	
602	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	x	x	
603	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x	x	
604	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		x	
	16 03	Fehlichargen und ungebrauchte Erzeugnisse			
605	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
606	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	x	x	
607	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
608	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	x	x	
	16 04	Explosivabfälle			
609	16 04 01*	Munition	x	x	
610	16 04 02*	Feuerwerkskörper	x	x	
611	16 04 03*	andere Explosivabfälle	x	x	
	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien			
612	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x	x	
613	16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen	x	x	
614	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	SSH		
615	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	SSH	x	
616	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x	
617	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	x	x	
	16 06	Batterien und Akkumulatoren			
618	16 06 01*	Bleibatterien	SSH		
619	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	x	x	
620	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	x	x	
621	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	x	x	
622	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	x	x	
623	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x	x	
	16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)			
624	16 07 08*	ölhaltige Abfälle	x	x	
625	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
626	16 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	16 08	Gebrauchte Katalysatoren			
627	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x	x	
628	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x	x	
629	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a.n.g.	x	x	
630	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x	x	
631	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	x	x	
632	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	x	x	
633	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	
	16 09	Oxidierende Stoffe			
634	16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	x	x	
635	16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	x	x	

1	2	3	4	5	6
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlos- sen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	zur Kompostier ung zugelassen
636	16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	x	x	
637	16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.	x	x	
	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung			
638	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
639	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	x	x	
640	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
641	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	x	x	
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			
642	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
643	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	x	x	
644	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
645	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	x	x	
646	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
647	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	x	x	
	17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)			
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
648	17 01 01	Beton	x*	x	
649	17 01 02	Ziegel	x*	x	
650	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	x*	x	
651	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
652	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x*	x	
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
653	17 02 01	Holz (nur Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen)	x*	x	
654	17 02 02	Glas	x	x	
655	17 02 03	Kunststoff	x	x	
656	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			
657	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	x	x	
658	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (nur Straßenaufbruch)	x*	x	
659	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (nur Teerpappe und bitumengetränktes Papier)	x	x	
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
660	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		x	
661	17 04 02	Aluminium		x	
662	17 04 03	Blei		x	
663	17 04 04	Zink		x	
664	17 04 05	Eisen und Stahl		x	
665	17 04 06	Zinn		x	
666	17 04 07	gemischte Metalle		x	
667	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	
668	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
669	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x	x	
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
670	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
671	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	x*	x	
672	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	x	x	
673	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	x	x	
674	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	

1	2	3	4	5	6
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlos- sen von der Entsorgung	ausgeschl os- sen vom Einsammel- n und Beförder- n	zur Kompostier- ung zugelassen
675	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	x	x	
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
676	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	x	x	
677	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (nur künstliche Mineralfasern aus der Herstellung vor 1995)	x	x	
678	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x*	x	
679	17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	x*	x	
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
680	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	
681	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	x	x	
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
682	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x	x	
683	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten(z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen,PCB-haltige Kondensatoren)	x	x	
684	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
685	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01 bis 17 09 03 fallen	x*	x	
	18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus dem unmittelbaren Krankenpflege stammen)			
	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
686	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		x	
687	18 01 02	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x	x	
688	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver besondere Anforderungen gestellt werden	x	x	
689	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		x	
690	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x	
691	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen (nur Altmedikamente)	x	x	
692	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x	
693	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		x	
694	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	x	x	
	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
695	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		x	
696	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	x	
697	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		x	
698	18 02 05*	Chemikalien die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x	
699	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x	
700	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	x	x	
701	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x	
702	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	x	x	
	19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke			
	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			
703	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	x	x	
704	19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
705	19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	x	x	
706	19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
707	19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	x	x	
708	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
709	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	x	x	

1	2	3	4	5	6
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossenen vom Einsammeln und Befördern	zur Kompostierung zugelassen
710	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
711	19 01 14		x	x	
712	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
713	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	x	x	
714	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
715	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	x	x	
716	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x	
717	19 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)			
718	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		x	
719	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	x	x	
720	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
721	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	x	x	
722	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x	x	
723	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
724	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Abfälle enthalten	x	x	
725	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	x	x	
726	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
727	19 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle			
728	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	x	x	
729	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	x	x	
730	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	x	x	
730	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen(a)	x	x	
	19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung			
732	19 04 01	verglaste Abfälle	x	x	
733	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
734	19 04 03	nicht verglaste Festphase	x	x	
735	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	x	x	
	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen			
736	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		x	
737	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		x	
738	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		x	
739	19 05 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen			
740	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	x	x	
741	19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	x	x	
742	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	x	
743	19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	x	
744	19 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	19 07	Deponiesickerwasser			
745	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x	x	
746	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	x	x	
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.			
747	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		x	
748	19 08 02	Sandfangrückstände	x	x	

1	2	3	4	5	6
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlos- sen von der Entsorgung	ausgeschl ossen vom Einsammel n und Befördern	zur Kompostier ung zugelassen
749	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (nur Faulschlamm, Schlamm aus der Phosphatfällung)	x	x	
750	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x	
751	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x	
752	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x	x	
753	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten (a)	x	x	
754	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x	x	
755	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
756	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	x	x	
757	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	x	x	
758	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	x	x	
759	19 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
760	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		x	K
761	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	x	x	
762	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	x	x	
763	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		x	
764	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		x	
765	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x	
766	19 09 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen			
767	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle		x	
768	19 10 02	NE-Metall-Abfälle		x	
769	19 10 03*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
770	19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	x	x	
771	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
772	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	x	x	
	19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung			
773	19 11 01*	gebrauchte Filtertöne	x	x	
774	19 11 02*	Säureteere	x	x	
775	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	x	x	
776	19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x	
777	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
778	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 05 11 fallen	x	x	
779	19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	x	x	
780	19 11 99	Abfälle a.n.g.	x	x	
	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.			
781	19 12 01	Papier und Pappe		x	
782	19 12 02	Eisenmetalle		x	
783	19 12 03	Nichteisenmetalle		x	
784	19 12 04	Kunststoff und Gummi		x	
785	19 12 05	Glas	x	x	
786	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	x	
787	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		x	
788	19 12 08	Textilien		x	
789	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	x	x	
790	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	x	x	
791	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	

1	2	3	4	5	6
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossenen vom Einsammeln und Befördern	zur Kompostierung zugelassen
792	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste und/oder Vorabsiebung überwiegend mineralisch)		x	
	19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser			
793	19 13 01*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
794	19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	x	x	
795	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
796	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	x	x	
797	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
798	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x	
799	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
800	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x	
	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen			
	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
801	20 01 01	Papier und Pappe (a)		x	K
802	20 01 02	Glas (nur Hohlkörper, Flasche etc.)		x	
803	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	x	x	K
804	20 01 10	Bekleidung		x	
805	20 01 11	Textilien		x	
806	20 01 13*	Lösemittel	SSH		
807	20 01 14*	Säuren	SSH		
808	20 01 15*	Laugen	SSH		
809	20 01 17*	Fotochemikalien	SSH		
810	20 01 19*	Pestizide	SSH		
811	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	SSH		
812	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten			
813	20 01 25	Speiseöle und -fette	x	x	
814	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	SSH	x	
815	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	SSH		
816	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (nur Gießharzabfälle, Imprägnierharzabfälle)			
817	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	SSH		
818	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen			
819	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x	
820	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	SSH		
821	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 10 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	SSH	x	
822	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	SSH	x	
823	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Abfälle enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen			
824	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen			
825	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		x	
826	20 01 38	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 20 01 37 fällt		x	
827	20 01 39	Kunststoffe		x	
828	20 01 40	Metalle		x	
829	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		x	

1	2	3	4	5	6
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	zur Kompostierung zugelassen
830	20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	x	x	
	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
831	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		x	K
832	20 02 02	Boden und Steine	x	x	
833	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		x	
	20 03	Andere Siedlungsabfälle			
834	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			K
835	20 03 02	Marktabfälle		x	K
836	20 03 03	Straßenkehricht		x	
837	20 03 04	Fäkalschlamm	x	x	
838	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x	x	
839	20 03 07	Sperrmüll			
840	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle/Sortierreste)		x	
		Erläuterung			
	Spalte 1	laufende Nummer			
	Spalte 2	Abfallverzeichnisverordnungabfallschlüssel (AVV-AS)			
	Spalte 3	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)			
	Spalte 4	ausgeschlossen von der Entsorgung			
	Spalte 5	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern			
	Spalte 6	Die mit " K " gekennzeichneten Abfallarten sind entsprechend der Bioabfallverordnung nach Prüfung der Voraussetzungen kompostierbar oder als Zuschlagstoff einsetzbar			
	x*	Kleinmengenregelung für Abfälle aus privaten Haushaltungen bzw. Einzelfallentscheidung			
	SSH	Schadstoffsammlung aus Haushalten			

123

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S.105), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), in Verbindung mit § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S.112) und der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Jerichower Land hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land folgende Satzung erlassen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land (Abfallgebührensatzung AGS)

**§ 1
Grundsatz**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr (Restmüll- und Biomüllgebühr) schließt die regelmäßige Einsammlung, den Transport, die Umladekosten und die Verwertungskosten der getrennt gesammelten Abfälle, des Restmülls, der kompostierbaren Abfälle, der Wertstoffe, der Schadstoffe, der sperrigen Abfälle, der rechtswidrig abgelagerten Abfälle und die Kosten für die Abfallberatung, die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und die Renaturierung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Bildung von Rücklagen ein.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich für Restmüllbehälter bei 14täglicher Leerung

Behälterart	Benutzungsgebühr bei 14 täglicher Entsorgung	Benutzungsgebühr je Monat
80 Liter Restabfallbehälter	131,20 Euro	10,93 Euro
120 Liter Restabfallbehälter	196,80 Euro	16,40 Euro
240 Liter Restabfallbehälter	393,60 Euro	32,80 Euro
1.100 Liter Restabfallbehälter	1804,00 Euro	150,33 Euro

- (3) Die Benutzungsgebühr für das „Zweitgefäß“ bei der Bioabfallsammlung beträgt jährlich bei 14täglicher Leerung:

Behälterart	Benutzungsgebühr bei 14 täglicher Entsorgung	Benutzungsgebühr je Monat
80 Liter Bioabfallbehälter	26,40 Euro	2,20 Euro
120 Liter Bioabfallbehälter	39,60 Euro	3,30 Euro

- (4) Erfolgt die Entsorgung abweichend vom 14täglichen Rhythmus, wird die Gebühr entsprechend der in Absatz 2 genannten Gebühren linear ermittelt. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen wird die Gebühr anteilig pro Monat berechnet.
- (5) Für die wöchentliche Restmüllentsorgung in den Monaten April bis September und einer monatlichen Restmüllentsorgung in den Monaten Oktober bis März in den Naherholungsgebieten (insgesamt 30 Entleerungen) wird die Benutzungsgebühr wie unter Absatz 2 aufgeführt festgesetzt.
- (6) Für zeitweilig genutzte Grundstücke (Bungalows, Gärten, Zeltplätze usw.) wird die Benutzungsgebühr entsprechend der zeitlichen Nutzung festgesetzt.
- (7) Die Gestellungs- und Abholgebühr für die zeitweilige Nutzung gemäß § 29 Abs. 12 der AES des Landkreises Jerichower Land beträgt 20,00 Euro je Gefäß.
- (8) Die Benutzungsgebühren werden vom Landkreis in einem Gebührenbescheid grundsätzlich für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres festgesetzt.
- (9) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt bis auf Widerruf entsprechend dem 14täglichen Abfuhrhythmus.
- (10) In Ausnahmefällen (Platzprobleme) ist eine wöchentliche Abfuhr möglich.
- (11) Ebenfalls können Beistellsäcke zu einer Gebühr von 3,00 Euro/Sack für die Entsorgung von zeitweilig erhöhtem Restmüllaufkommen erworben werden.
- (12) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen beim Landkreis zum Umtausch von Abfallbehältern wird eine Umtauschgebühr von 18,00 Euro je Gefäß erhoben.
- (13) Für die Entsorgung von Kühlgeräten aus Haushalten wird keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (14) Für die Einsammlung und Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Schadstoffe aus Haushalten, Sonderabfallkleinmengen) aus Industrie, Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen bis 500 kg bzw. Liter pro Jahr (lt. § 14 der Abfallentsorgungssatzung) sind dem Landkreis die Kosten zu erstatten. Sie werden in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben. Die Abgabe von haushaltsüblichen Mengen von Schadstoffen aus Haushalten am Schadstoffmobil ist gebührenfrei.
- (15) Für weitere vom Landkreis zugelassene Behältergrößen werden vom Entsorger Entgeltregelungen vereinbart (z. B. verschließbare Behälter, Müllkarussell).

§ 3

Kleinannahmestellen

- (1) Die Entgelte für die Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen zu den Kleinannahmestellen werden vom Betreiber, der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, festgelegt.
- (2) Wenn auf Grund eines Ausfalls der Wiegeeinrichtung das Gewicht des Abfalls nicht ermittelt werden kann, wird das Gewicht geschätzt.

§ 4

Einschränkungen der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr nach § 2 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber.
- (4) Mieter und Pächter können für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr haften.

§ 6

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des auf die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis folgenden Monats.

Bei der Verwendung von Beistellsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit sowie einer Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

Ein Wechsel der Behälterart sowie eine Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter sind einmal im Jahr möglich, spätestens jedoch zum 30. September des laufenden Jahres.

Der Wechsel ist vier Wochen vorher dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten anzuzeigen.

- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis festgesetzt. Die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden vom Landkreis oder durch einen von ihm beauftragten Dritten wahrgenommen.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren nach § 2 Abs. 2. werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend vom Abs. 2 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Überzahlungen seitens des Gebührenschuldners können mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet und darüber hinausgehende Beträge erstattet werden.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (6) In besonderen Fällen kann die Benutzungsgebühr auf Antrag teilweise oder ganz gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuteten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden. Das trifft insbesondere bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als vier Wochen Dauer der Abwesenheit aus dem Haushalt zu, bei längeren Wegen zur Bereitstellung der Gefäße als 80 Meter sowie für im Landkreis hauptwohnllich gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner, die sich nachweislich zusammenhängend mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grund-

stückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten, der gemäß § 2 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Pflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten Angaben zu machen, Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen vorzulegen, soweit es im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.

Veränderungen in Bezug auf Art und Anzahl der Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück sind vom Gebührenpflichtigen ohne besondere Aufforderung dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten anzuzeigen.

Als Dritte haben auch Personen, die nicht Beteiligte des Abgabeverfahrens sind, anstelle der Beteiligten eine Auskunfts- und Mitteilungspflicht. Als Dritte können nur Personen verpflichtet werden, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum tatsächlichen Sachverhalt stehen.

- (3) Werden Verpflichtungen aus Abs. 2 nicht erfüllt, so werden die für die Gebührenrechnung benötigten Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung solange zugrunde gelegt, bis der Kreisverwaltung die tatsächlichen Werte bekannt sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- (1) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die verlangten Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt,
- (2) entgegen § 8 Abs.1 Satz 2 und 3 den Wechsel nicht innerhalb eines Monats schriftlich mitteilt,
- (3) entgegen § 8 Abs. 2 keine oder unrichtige Angaben macht, Auskünfte nicht erteilt oder auf Verlangen keine Unterlagen vorlegt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Modellversuche

Bei Modellversuchen können Gebühren, wenn der tatsächliche Aufwand geringer ist, reduziert werden. Die Verrechnung kann frühestens im Folgejahr vorgenommen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 19. Dezember 2003 außer Kraft

Burg, 30. Mai 2005

gez. Lothar Finzelberg

2. Amtliche Bekanntmachungen

124

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage:	Trinkwasserleitungen Karith - Vehlitz, Vehlitz - Gommern, Ortsnetz Vehlitz
Antragsteller:	WBW mbH Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH, PF 14 30, 39004 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Vehlitz	2	12, 51/17, 19, 28/16, 28/17, 28/14, 28/15, 28/9, 28/10
Vehlitz	3	84, 221/48, 339/48, 51/3, 51/2, 52/10, 52/11, 52/7, 52/8, 52/9, 54/3, 54/4, 88, 10025
Vehlitz	4	2/5, 2/4, 2/6, 81/8, 33/1, 127/33, 119/12, 88/13, 89/14, 91/13, 30/1, 96/28, 125/27, 124/27, 122/25, 121/21

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **01. Jun. 2005** bis **29. Jun. 2005** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin während der Dienstzeiten und bei der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Liegenschaftsamt, Walter-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 10. Mai 2005

Im Auftrag

gez. Girke

125

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-

Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage:	Trinkwasserleitung Biederitz - Gerwisch, Gemarkung Gerwisch
Antragsteller:	WBW mbH Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH, PF 14 30 , 39004 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Gerwisch	3	18, 13/3

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **01. Jun. 2005** bis **29. Jun. 2005** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Telefon 0 39 33 – 9 49 74 01), und bei der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7 – 8, 39291 Möser, jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 10. Mai 2005

Im Auftrag

gez. Girke

126

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage:	1. Rohwasserleitungen vom Wasserwerk Parchau mit den Brunnen 1, 2 und 3 einschließlich Steuerkabel 2. Trinkwasserleitung vom Wasserwerk Parchau einschließlich Wasserzählerschacht M0238 3. Spülwasserleitung vom Wasserwerk Parchau/Schlammabsetzbecken in der Gemarkung Parchau
Antragsteller:	TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH , Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Parchau	8	486/80

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **01. Jun. 2005** bis **29. Jun. 2005** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, und bei der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 19. Mai 2005

Im Auftrag

gez. Girke

127

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Allgemeinverfügung zur Schließung von Sekundarschulen mit Wirkung zum Schuljahresende 2004/05

Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat auf der Grundlage des genehmigten Mittelfristigen Schulentwicklungsplanes am 23.02.2005 mehrheitlich den Beschluss zur Schließung der Sekundarschulen

1. „Brigitte Reimann“ in Burg-Süd
2. „Jerichow“ in Jerichow
3. „Fläming-Fiener“ in Magdeburgerforth

gefasst. Das Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 14.03.2005 den Schließungsbeschluss genehmigt.

Auf der Grundlage des genehmigten Schließungsbeschlusses des Kreistages, Beschluss- Nr. 01/100/05, erlässt der Landkreis Jerichower Land als Schulträger für die Sekundarschulen gemäß § 64 Abs. 1 und 3 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) folgende Allgemeinverfügung:

1. Mit Wirkung vom 1. August 2005 wird die Sekundarschule „Brigitte Reimann“, Yorkstraße 4, 39288 Burg, geschlossen.
Die Schülerinnen und Schüler des bisherigen Schulbezirkes werden dem Schulbezirk der Sekundarschule „Carl von Clausewitz“ in Burg zugeordnet.

Der Schulbezirk der Sekundarschule „Carl von Clausewitz“ umfasst auf der Grundlage der zugeordneten Grundschulen folgenden Einzugsbezirk:

Grundschule Niegripp (Orte Niegripp, Schartau); Grundschule „Albert Einstein“ Burg (Am Brunnenfeld, Am Holländer, Am Kanal, Amselweg, Apfelstraße, August-Bebel-Straße 1 – 29, August-Bebel-Straße 57 – 91, Bahnhofstraße, Bethanienstraße, Bleichgang, Blumenstraße, Blumenthaler Landstraße, Blumenthaler Straße, Breitscheidstraße 1 – 14, Breitscheidstraße 16, 18, 20, Burger Straße/OT Blumenthal, Friedensstraße, Fruchtstraße, Gartenstraße, Gorkistraße 1 – 19, Grünstraße, Gummersbacher Platz, Hafenstraße, Hegelstraße, Hinterm Roland, Holländerweg, Holzstraße, Jacobistraße 7 – 18, J.-Mühlpfort-Straße, Kaiterling, Kasernenstraße, Kesselstraße, Kirchhofstraße, Kreuzgang, Magdalenenplatz, Magdeburger Straße, Marienstraße, Marienweg, Martin-Luther-Straße, Mauerstraße, Meisenweg, Nachstraße, Rosenstraße, Schartauer Straße 8 – 59, Scheunenstraße, Schützenstraße, Starenweg, Sternstraße, Stieles Gang, Straße der Einheit, Tieferwisch, Turnerweg, Uferstraße, Unterm Hagen, Westring, Wilhelm-Külz-Straße, Wilhelm-Kuhr-Straße, Windmühlenweg, An den Kurzen Enden, Birkenweg, Feldmark Lüdersdorf, Fritz-Reuter-Straße, Gossel, Kanalstraße, Kanalufer, Kantstraße, Ludwig-Jahn-Straße, Lüdersdorfer Flur, Mittelweg, Nethestraße, Niegripper Chaussee, Niegripper Chaussee Siedlung, Padden-

mühle, Steubenstraße, Überfunder, Alte Nachtweide, Erkenthierstraße, Forststraße, Im Winkel, Kleine Nachtweide, Koloniestraße, Nachtweidenstraße, Parchauer Chaussee, Waldstraße); Grundschule „Burg-Süd“ (Am Ring, August-Bebel-Straße 30 – 56, Breitscheidstraße 15, 17, 19, 21 – 36, Clausewitzstraße, Fritz-Ebert-Straße, Gorkistraße 20 – 35, Gustav-Stollberg-Straße, Joachim-a-Burgk-Straße, Lösauer Weg, Lüdersdorfer Straße, In der Alten Kaserne, Magdeburger Chaussee, OS Detershagen, Theodor-Fontane-Straße, Pietzpuhler Weg, Rote Mühle, Rote Mühle Siedlung, Südring, Südstraße, Troxel, Yorkstraße, Zibbeklebener Straße).

2. Mit Wirkung vom 1. August 2005 wird die Sekundarschule Jerichow, Rathausstraße 2, 39319 Jerichow, geschlossen.
Die Schülerinnen und Schüler des bisherigen Schulbezirkes werden den Schulbezirken der Sekundarschulen Brettin und Parey zugeordnet.

Der Schulbezirk der Sekundarschule Brettin umfasst auf der Grundlage der zugeordneten Grundschulen folgenden Einzugsbezirk:

Grundschule Schlagenthin; Grundschule Jerichow (Orte Redekin und Wulkow); Grundschule Genthin-Mitte (Am Kirchplatz, Am Markt, Am Schanzenberg, Am Werder, Bergzower Straße, Feldstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Große Schulstraße, Hagenstraße, Jahnstraße, Kleine Bergstraße, Kleine Marktstraße, Kleine Schulstraße, Kurze Straße, Lindenstraße, Marktplatz, Mittelstraße, Mühlenstraße, O.d.F.-Straße, Pfarrer-Schneider-Straße, Seminarstraße, Werderstraße, OT Hagen).

Auslaufend sind die Gemeinden Kade mit den OT Belicke, Neubuchholz und Schleuse Kade sowie Karow.

Grundschule „Diesterweg“ Genthin (Altenplathower Straße, Altmärker Straße, Am Kröpelberg, Am Legefeld, Am Mühlengeld, Am Umspannwerk, Am Wasserwerk, Am Ziegelberg, An der Mäsche, Anne-Frank-Straße, Bäckersteig, Breitemark, Brettiner Chaussee, Chausseestraße, Eichenweg, F.-Ebert-Straße, F.-Henkel-Straße, Fabrikstraße, Forststraße, Gartenstraße, Goethestraße, Große Waldstraße, Hasenholztrift, Hubertusweg, In den Dorfkienen, In den Heinungen, Inselhof, Jägerstraße, Jerichower Straße, Jungfernsteg, Kanalstraße, Kirchsteig, Kleine Waldstraße, Lehmsteig, Meierei, Nielebocker Chaussee, Parkstraße, Rathenower Heerstraße, Saarlandstraße, Schmiedestraße, Seedorfer Weg, Wagnerstraße, Wald, Wiehlstraße, Worthstraße, Ziegeleistraße, OT Parchen einschl. Wiechenberg).

Der Schulbezirk der Sekundarschule Parey umfasst auf der Grundlage der zugeordneten Grundschulen folgenden Einzugsbezirk:

Grundschulzentrum Parey mit Sitz in Güsen; Grundschule Jerichow (Stadt Jerichow mit den OT Kletznick, Steinitz, Mangelsdorf und Kleinmangelsdorf, Nielebock).

3. Mit Wirkung vom 1. August 2005 wird die Sekundarschule „Fläming-Fiener“, Forststraße 12, 39291 Magdeburgerforth geschlossen.
Die Schülerinnen und Schüler des bisherigen Schulbezirkes werden den Schulbezirken der Sekundarschulen „Diesterweg“ in Burg, Genthin-Süd und Möckern zugeordnet.

Der Schulbezirk der Sekundarschule „Diesterweg“ Burg umfasst auf der Grundlage der zugeordneten Grundschulen folgenden Einzugsbezirk:

Grundschule Parchau; Grundschule Grabow (Orte Reesen und Grabow mit den OT Kähnert und Ziegeisdorf); Grundschule „Pestalozzi“ Burg (Ahornweg, Albert-Lortzing-Weg, Anhaltiner Straße, Anton-Bruckner-Straße, Astenweg, Bergstraße, Berliner Chaussee, Berliner Promenade, Berliner Straße, Bedrich-Smetana-Weg, Böttcherstraße, Brehm, Breitestraße/OT Madel, Breiter Weg, Bruchstraße, Brückenstraße, Brüderstraße, Buchenweg, Bürgermarkstraße, Carl-Maria-von-Weber-Straße, Carl-Zeller-Weg, Clara-Zetkin-Straße, Conrad-Tack-Ring, Dahlienweg, Deichstraße, Dorfstraße/OT Gütter, Einsteinstraße, Erich-Mühsam-Straße, Erlenweg, Eschenweg, Feldmark Bürgermark, Feldstraße, Feuerbachstraße, Feuertornweg, Fichtestraße, Fienerstraße, Flämingstraße, Fliederweg, Franz-Joseph-Haydn-Straße, Franzosenstraße, Franz-Schubert-Straße, Franz-von-Liszt-Straße, Freiheitstraße, Friedrich-Engels-Straße, Georg-Philipp-Telemann-Straße, Georg-Friedrich-Händel-Straße, Ginsterweg, Gladiolenweg, Grabower Landstraße, Grabower Straße, Große Brahmstraße, Große Hirtenstraße, Großer Hof, Gustav-Stresemann-Straße, Hainstraße, Haselanger, Heckenbreite, Heinrich-Zille-Straße, Helmut-Hirth-Straße, Hinter Sankt Petri, Holunderweg, Ihleanger, Ihlestraße, Ihleweg, Jacobistraße 1 – 6, 19 – 25, Jacques-Offenbach-Weg, Johannes-Brahms-Straße, Johannesstraße, Johann-Fr.-Fasch-Winkel, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Johann-Strauß-Weg, Kammacherstraße, Kapellenstraße, Karl-Liebknicht-Straße, Karl-Marx-Straße, Karl-Millöcker-Weg, Kiefernweg, Kirchhof U. L. F., Kleine Brahmstraße, Kleine Hirtenstraße, Kleiner Hof, Klosterstraße, Kurt-Eisner-Straße, Lazarettstraße, Leo-Tolstoi-Straße, Ligusterbogen, Lilienweg, Lindenallee, Ludwig-van-Beethoven-Allee, Magdeburger Promenade, Markt, Maurice-Ravel-Weg, Max-Hölz-Straße, Mittelstraße, Mühlenstraße, Nelkenweg, Neuendorfer Straße, Neuen-

zinnen, Nicolaistraße, Nordstraße, Oberstraße, Ossietzkystraße, Pappelweg, Petersilienstraße, Pulverstraße, Richard-Wagner-Straße, Robert-Blum-Straße, Robert-Koch-Straße, Robert-Schumann-Straße, Robert-Stolz-Weg, Rosa-Luxemburg-Straße, Rotdornbogen, Rudolf-Gerngroß-Straße, Sanddornweg, Schartauer Straße 1 – 7, 60 – 64, Schulstraße, Schwarzdornweg, Thomas-Mann-Straße, Thomas-Müntzer-Straße, Treppengang, Tschaikowskistraße, Tuchmacherweg, Tulpenweg, Turmstraße, Ulmenweg, Veilchenweg, Vogelgesang, Waagestraße, Wacholderbogen, Wasserstraße, Weidenbogen, Weinbergstraße, Weißdornweg, Wiesenstraße, Wilhelm-Busch-Straße, Wolfgang-A.-Mozart-Straße, Zerbster Chaussee, Zerbster Promenade, Zerbster Straße, Zillestraße, Zum Paddenpfuhl).

Der Schulbezirk der Sekundarschule Genthin-Süd umfasst auf der Grundlage der zugeordneten Grundschulen folgenden Einzugsbezirk:

Grundschule Tuheim (Gladau mit den OT Dretzel und Schattberge, Tuheim mit den OT Holzhaus, Ringelsdorf und Wülpen, Paplitz mit dem OT Gehlsdorf); Grundschule „L. Uhland“ Genthin (Aderlaake, Ahornstraße, Akazienweg, Am Mühlengraben, Amselweg, An den Fließgärten, An den Fuchsbergen, An den Stiegcaveln, An der Buchenhecke, Baumschulenweg, Bebelstraße, Beerenweg, Beethovenstraße, Biberpfad, Birkheide, Blumenweg, Brombeerweg, Buchenweg, Buschstraße, Dürerstraße, Einsteinstraße, Erlenweg, Fichtestraße, Friedenstraße, Gartenweg, Gillhoffstraße, Ginsterweg, Gröblerstraße, Grüner Weg, Guerickestraße, Gutenbergstraße, Heckenweg, Heideweg, Heidewinkel, Humboldtstraße, Karower Straße/ab Bahnübergang, Keplerstraße, Kiefernweg, Lessingstraße, Lilienthalstraße, Lorenzstraße, Mützelstraße, Mützeler Weg 84, 86, 88, 90, Nanteweg, Nelkenweg, Nikolaus-Otto-Straße, Oststraße, Pappelweg, Pestalozzistraße, Platz des Friedens, Rankeweg, Rathenaustraße, Reuterstraße, Rosenweg, Rotdornweg, Rudolf-Diesel-Straße, Schillerstraße, Schmetterlingsweg, Schlehenweg, Siedlungsstraße, Sonnenweg, Steinstraße, Tulpenweg, Uhlandstraße, Weststraße, Wiesenweg, Zeppelinstraße, Zillestraße, Zu den Radestücken, OT Fienerode, OT Parchen/Hüttertermühle, OT Mützel); Grundschule Genthin-Mitte (Am Birkenwäldchen, Bahnhofstraße, Berliner Chaussee, Brandenburger Straße, Breitscheidstraße, Datteler Straße, Friedhofstraße, Heinigtenweg, Karower Straße/bis Bahnübergang, Martha-Brautzsch-Straße, Magdeburger Straße, Mützelstraße/ab Museum, Poststraße, Querstraße, Roßdorfer Weg, Schwarzer Weg, Straße der Freundschaft, Kade mit den OT Belicke und Neubuchholz, Karow).

Der Schulbezirk der Sekundarschule Möckern umfasst auf der Grundlage der zugeordneten Grundschulen folgenden Einzugsbezirk:

Grundschule Möckern; Grundschule Wörmlitz (Orte Wörmlitz, Büden, Ziepel); Grundschule Grabow (Orte Stresow, Rietzel, Krüssau, Theeßen, Küsel, Wüstenjerichow, Drewitz, Dörnitz); Grundschule Tuheim (Orte Reesdorf, Magdeburgerforth, Schopsdorf).

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die ihr zugrunde liegenden vollständigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 1. Juni 2005 bis einschließlich 17. Juni 2005 beim Landkreis Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg, im Fachbereich Service und Schulen, Zimmer-Nr. 315, während der Dienstzeit (dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr; donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr; freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Burg, den 19. Mai 2005

gez. Lothar Finzelberg

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**Gefechtsübung der Mechbrigade Oirschot (Niederlande), „Dino Altmark“
in der Zeit vom 02.06.2005 – 17.06.2005**

Die Mechbrigade Oirschot der Niederlande, beabsichtigt in der Zeit vom 02.06.2005 – 17.06.2005 eine Gefechtsübung durchzuführen.

In den Grenzen des Übungsraumes liegen die Stadt, Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft

- Burg, Elbe-Parey und Biederitz-Möser

An der Übung nehmen	ca. 100	Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge:	61	Radfahrzeuge
	-	Kettenfahrzeuge
	-	Luftfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Ersatz für Übungsschäden sind möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

B Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

129

Stadt Gommern

6. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern vom 09. November 1994

Aufgrund der § 33 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28. April 2004 (GVBl. S. 246) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27. April 2005 folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 2

2. § 2b - Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Ortsfeuerwehr Dornburg

Der § 2 b - Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Ortsfeuerwehr Dornburg – wird hinter dem § 2 a wie folgt hinzugefügt:

(1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortswehrleiter	55,00 €
stellvertretender Ortswehrleiter	25,00 €
Jugendfeuerwehrwart	25,00 €

§ 3

Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern tritt rückwirkend ab 01. Januar 2005 in Kraft.

Gommern, den 28.04.2005

gez. Petersen
Bürgermeister

Siegel

gez. Dr. Knüpfer
Vorsitzender des Stadtrates

130

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Körbelitz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Körbelitz

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Körbelitz in der Sitzung am 02.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	448.000 €
- in den Ausgaben	716.200 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	252.800 €
- in den Ausgaben	620.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	285 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.
Gewerbesteuer	325 v.H.

Körbelitz, den 02.03.2005

gez. Brandt
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Körbelitz für das Haushaltsjahr 2005, wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 11.04.2005, AZ 15 70 60/2005 beanstandet. Der Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurde gemäß §136 Abs.2 GO LSA zur Kenntnis genommen.

Für die Gemeinde Körbelitz gelten damit weiterhin die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 96 GO LSA.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA vom

01.06.2005 bis 17.06.2005

zur Einsichtnahme im Zimmer 10 der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, öffentlich aus.

Möser, den 19.05.2005
im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

131

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Schermen

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der GO LSA vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen in der Sitzung am 08.03.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag	
			gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	55.000	-	1.127.800	1.182.800
die Ausgaben	55.000	-	1.127.800	1.182.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	549.700	-	496.700	1.046.400
die Ausgaben	549.700	-	496.700	1.046.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Schermen, 08.03.2005

gez. Bartels
Bürgermeister (Dienstsiegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Schermen

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schermen für das Haushaltsjahr 2005, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 29.04.2005, AZ 15 74 60 / 1 / 2005 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA vom

01.06.2005 bis 17.06.2005

zur Einsichtnahme im Zimmer 10 der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, öffentlich aus.

Möser, den 19.05.2005
im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

132

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Gemeinde Woltersdorf

Gemäß §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung des Landkreises Jerichower Land (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Woltersdorf vom 12.03.2001, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums des Inneren vom 01.12.2004 (MBL. LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004), hat der Gemeinderat Woltersdorf in seiner Sitzung am 18.04.2005 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Entschädigungen werden nach dieser Satzung gezahlt.

**§ 2
Bürgermeister**

Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 511,00 EUR.

§ 3

Gemeinderäte

Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 EUR und für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates in Höhe von 13,00 EUR pro Sitzung.

§ 4

Sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die beratend in den Ausschüssen des Gemeinderates tätig sind, erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 EUR.

§ 5

Dienstreisen

Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach dem geltenden Reisekostenrecht (Reisekostenstufe B). Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Bürgermeister.

§ 6

Benutzung von Kraftfahrzeugen

Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen erfolgt die Vergütung entsprechend § 5. Den Versicherungsschutz für die dienstliche Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen bestimmt das Gesetz.

§ 7

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz für die Ausübung von Ehrenämtern bestimmt sich nach dem Gesetz.

§ 8

Weitere Ansprüche

Gemeinderäte und sachkundige Einwohner haben neben den in §§ 3, 4 und 5 geregelte Aufwandsentschädigung und Reisekosten keine weiteren Ansprüche.

§ 9

Wehrleiter und Stellvertreter

1) Der für die Gemeinde ehrenamtlich bestellte Wehrleiter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 41,00 EUR.

Der stellvertretende Wehrleiter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 31,00 EUR.

2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Entschädigung. Der eingesetzte Stellvertreter des Wehrleiters erhält für den Zeitraum der Vertretung die Aufwandsentschädigung in voller Höhe.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 02.12.1996 und der Beschluss (Anhebung der Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister) vom 02.12.1996 außer Kraft.

Woltersdorf, den 18.04.2005

gez. Ehlert
Bürgermeister

Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Möser

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Möser in seiner Sitzung am 27. 10. 2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 5 Ausschüsse des Gemeinderates, wird im Absatz 2 wie folgt geändert:

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige, beratende Ausschüsse.

1. Bauangelegenheiten, Ordnung, Sicherheit und Verkehr (Bauausschuss).
2. Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.
3. Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Soziales.

Jeder Ausschuss ist mit jeweils fünf Gemeinderäten und drei berufenen Einwohnern besetzt. Den Vorsitz im jeweiligen Ausschuss nimmt ein dazu vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied wahr. Die Tätigkeit der berufenen Einwohner im Ausschuss hat nur beratenden Charakter.

§ 2

Die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Möser tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die dieser Änderungssatzung entgegenstehenden Regelungen der Hauptsatzung vom 11. März 1998, der 1. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2001, sowie der 2. Änderungssatzung vom 8. Juli 2004 außer Kraft.

gez. Bremer
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Bekanntmachung der dritten Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Möser Beschluss-Nr. 04-27/10-02 Beschluss-Nr. 05-16/03-01

Die vom Gemeinderat Möser am 27.10.2004 beschlossene dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Verfügung vom 02.12.2004, Aktenzeichen 157240 mit der Maßgabe genehmigt, im § 5 Satz 1 und 3 jeweils die Bezeichnung „berufene Einwohner“ durch „sachkundige Einwohner“ zu ersetzen.

Die Maßgabe wurde mit der Beschlussfassung am 16.03.2005, Beschluss-Nr.05-16/03-01, erfüllt.

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung und der Beitrittsbeschluss werden hiermit bekannt gemacht.

Heyrothsberge, den 20.05.2005
im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

10/2005 Wahl der Schiedsstelle der VGem. Möckern-Fläming für die Wahlperiode 2005 bis 2010

11/2005 Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle I der VGem. Möckern-Fläming

12/2005 Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle II der VGem. Möckern-Fläming

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung und die Beschlüsse sind zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming einzusehen.

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming
Gemeinschaftsausschuss
Die Vorsitzende

B E S C H L U S S

Nr.: 10/2005

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 26.04.2005

Beschlussgegenstand:

Wahl der Schiedsstelle der VGem. Möckern-Fläming für die Wahlperiode 2005 bis 2010

Beschluss:

Die VGem. Möckern-Fläming bildet aufgrund der großen Fläche der VGem. Möckern-Fläming und hohen Anzahl der zu betreuenden Gemeinden und Ortschaften eine Schiedsstelle I für den Bereich der früheren VGem. Möckern, für die Stadt Möckern und die Gemeinden Tryppenhna, Wallwitz und Zeddenick, und eine Schiedsstelle II für den Bereich der 13 Gemeinden der früheren VGem. „Fläming-Fiener“, für die Gemeinden Dörnitz, Drewitz, Grabow, Krüssau, Küsel, Magdeburgerforth, Reesdorf, Reesen, Rietzel, Schopsdorf, Stresow, Theeßen und Wüstenjerichow.

Jede Schiedsstelle soll aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern bestehen. Die Wahl soll offen und über eine Vorschlagsliste erfolgen.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	20
	Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	18
	Ja-Stimmen:	18
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

gez. Kitschke

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming
Gemeinschaftsausschuss
Die Vorsitzende

B E S C H L U S S

Nr.: 11/2005

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 26.04.2005

Beschlussgegenstand:

Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle I der VGem. Möckern-Fläming

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming wählt für die Besetzung der Schiedsstelle I

Frau Gundel Donth als Vorsitzende
Herrn Hermann Altendorf als 1. Stellvertreter
Herrn Frank Jeschke als 2. Stellvertreter.

Das Einverständnis der Kandidaten zur Übernahme des Ehrenamtes liegt vor.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	20
	Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	18
	Ja-Stimmen:	18
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

gez. Kitschke

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming
 Gemeinschaftsausschuss
 Die Vorsitzende

B E S C H L U S S
Nr.: 12/2005

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 26.04.2005

Beschlussgegenstand:

Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle II der VGem. Möckern-Fläming

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming wählt für die Besetzung der Schiedsstelle II

Herrn Thomas Barz als Vorsitzenden
Herrn Fredi Wolter als Stellvertreter.

Das Einverständnis der Kandidaten zur Übernahme des Ehrenamtes liegt vor.

Abstimmungsergebnis:	Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	20
	Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	18
	Ja-Stimmen:	18
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

gez. Kitschke

135

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Gübs

Bekanntmachung
Aufstellung und Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanentwurfes
„Am Wüllnitzer Feld“, Gemeinde Gübs gemäß § 13 (2) BauGB Vereinfachtes Verfahren

Der Gemeinderat Gübs hat in seiner Sitzung am 09.05.2005 die Aufstellung und Auslegung der 1.Änderung des Bebauungsplanes „ Am Wüllnitzer Feld“ Gemeinde Gübs beschlossen. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden erfolgt die Änderung gemäß § 13 (2) BauGB – Vereinfachtes Verfahren. Gemäß § 13 (3) Bau GB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Folgende Änderung soll durchgeführt werden:

Änderung der Grünfläche/ Spielplatzfläche in Grünfläche
Änderung der Standorte Bäume entlang der Erschließungsstraße

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des geänderten Bebauungsplanes sowie der Erläuterungsbericht liegen

vom 09.06.2005 bis 10.07.2005

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Außenstelle Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge während der Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, den 20.05.2005

im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

136

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

Bekanntmachung über die Widmung des Ländlichen Weges und der Brücke Weg 015–004 „Weg zur Elbe“ in der Gemeinde Gerwisch

Laut Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Gerwisch vom 15.12.2004 gilt der Weg „Weg zur Elbe“ mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 StrG LSA als gewidmet.

Die Einteilung der Straße erfolgt als „sonstige öffentliche Straße“ gemäß § 3 Abs.1 Nr.4 unter Berücksichtigung des Abs. 2 StrG LSA mit Zweckbestimmung.

Der gewidmete Weg betrifft folgend Flurstücke: Flur 2, Flurstück 24/3, 93/5 Teilfläche, 1/8
Flur 7, Flurstück 153 Teilfläche, 154, 143 Teilfläche

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VGem Biederitz – Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Fachbereich 3 während der Dienstzeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

Möser, den 20.05.2005

im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

137

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

Bekanntmachung über die Widmung der Straßenfläche – Teilfläche Heyrothsberger Straße - Gemeinde Biederitz

Laut Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Biederitz vom 10.02.2005 gilt die Teilfläche Heyrothsberger Straße (Verbindung Heyrothberger Str. - Mehrzweckhalle) mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 StrG LSA als gewidmet.

Die Einteilung der Straße erfolgt als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr.3 StrG LSA.

Die zu widmende Straße betrifft folgend Flurstücke: Flur 3, Flurstück115/19, 1705/115, 1658/115, 1657/115, 1663/115 Teilfläche.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VGem Biederitz – Möser, Fachbereich 3, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Fachbereich 3 während der Dienstzeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

Möser, den 20.05.2005

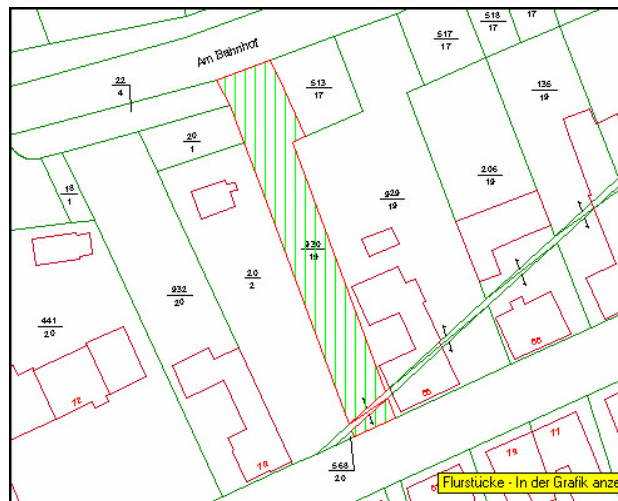
im Auftrag

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

**Bekanntmachung Gemeinde Brettin
 Beschluss - Nr.: 05-04-05
 Widmung einer Straße in der Gemeinde Brettin**

Die Gemeinde Brettin hat am 28.04.2005 den Beschluss - Nr.: 05- 04-05 zur Widmung der Straße „Schulgasse“ in der öffentlichen Gemeinderatssitzung gefasst.

Kartenauszug :



Die Lage und der Verlauf der Straße – Schulgasse ist im Kartenauszug ersichtlich (Flur 6, Flurstück 930/19). Sie führt von der Einmündung Heinrich-Heine-Straße 68 bis zur Einmündung Am Bahnhof – Bushaltestelle und stellt somit eine Verbindung sowie die Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken dar.

Gemäß § 3 Abs.1 Pkt.3 des Str G LSA handelt es sich um eine Gemeindestraße und die Gemeinde Brettin ist Träger der Straßenbaulast. Die Straße „Schulgasse“ wird in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Brettin aufgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin im Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Beschluss zur Widmung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Brettin, den 23.05.2005.

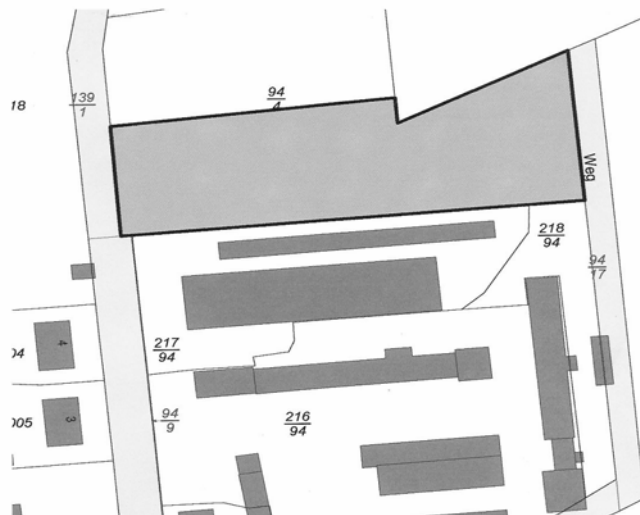
gez Pamperin
Bürgermeister

(Siegel)

139

Stadt Jerichow
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss
über den Bebauungsplanes Nr. 3 Klein-Mangelsdorf - „Friedensstraße“
gem. § 2 Abs. 1 Bau GB

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.04.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 Klein-Mangelsdorf - „Friedensstraße“ beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. (Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)



Jerichow, den 20.05.2005

i.O.g.
H. Bothe
Bürgermeister

140

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
über den Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes
„Wohngebiet Reepen“ im OT Parey

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in der Sitzung am 22.04.05 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohngebiet Reepen“ im Ortsteil Parey, bestehend aus

den Planzeichnungen und dem Textteil sowie der Begründung, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung

montags	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Elbe-Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, im Bürger-Info-Center einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Sind durch die 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohngebiet Reepen“ die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich sind:

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- Mängel bei der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, wobei der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen ist.

Elbe-Parey, 31.05.05

Mannewitz
Bürgermeisterin der
Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlausschusses
zur Bürgermeisterwahl am 19. Juni 2005
und zu einer eventuellen Stichwahl am 03. Juli 2005 in der Gemeinde Biederitz**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses bekannt gemacht.

Name	Vorname	Anschrift	Funktion im Wahlausschuss
Jantz	Doris	Bahnhofstr. 24 a 39175 Biederitz	Vorsitzende
Herter	Sabine	Birkenweg 18	Stellvertreterin

39175 Biederitz

Kruse	Angelika	Lostauer Str. 21 a 39175 Biederitz	Schriftführerin/ Beisitzerin
Handke	Marlis	Birkenweg 6 39175 Biederitz	Beisitzerin/ stellv. Schriftführerin
Roloff	Annelie	Am Fuchsberg 26 c 39175 Heyrothsberge	Beisitzerin
Schmeißer	Helga	Biederitzer Str. 5 39175 Heyrothsberge	stellv. Beisitzerin

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

142

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 19. Juni 2005

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde **Biederitz** kann in der Zeit **vom 30.05.2005 bis 04.06.2005 während der Dienststunden im Fachbereich 1 der VGem Biederitz – Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge** zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **04.06.2005, 12.00 Uhr, im Fachbereich 1 der VGem Biederitz – Möser** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 04.06.2005, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **25.05.2005, (25. Tag vor der Wahl)** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
- b) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

4.3. **Wahlscheinanträge** können im **Fachbereich 1** der VGem Biederitz – Möser schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **17.06.2005, 18.00 Uhr**;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- die amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlumschlag
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und frei gemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der VGem Biederitz – Möser abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Biederitz, d. 25. Mai 2005

gez. Jantz
Gemeindevahlleiterin

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung über die Zulassung der Bewerberinnen / Bewerber
für die Bürgermeisterwahl am 19. Juni 2005
Beschluss-Nr. 067-004-2005**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat auf seiner Sitzung am 26.05.2005 gemäß § 30 Abs. 2, Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 59 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in den z. Zt. geltenden Fassungen, die Zulassung nachfolgend aufgeführter Bewerber / Bewerberinnen für die Bürgermeisterwahl am 19. Juni 2005 beschlossen.

- | | | |
|---------------------------|---------------------------------|--|
| 1. Dömeland, Kerstin | wohnhaft:
geboren:
Beruf: | Karl-Marx-Str. 7, 39175 Biederitz
22.09.1961
Sekretärin |
| 2. Gericke, Kay | wohnhaft:
geboren:
Beruf: | Schulstr. 1, 39175 Biederitz
27.09.1974
Bäckergeselle |
| 3. Janke, Siegfried | wohnhaft:
geboren:
Beruf: | Am Fuchsberg 9, 39175 Heyrothsberge
02.06.1948
Dipl.-Ing. (FH) |
| 4. Pieper, Frank-Michael | wohnhaft:
geboren:
Beruf: | Lostauer Str. 15 b, 39175 Biederitz
16.10.1963
Selbstständig |
| 5. Dr. Sanftenberg, Peter | wohnhaft:
geboren:
Beruf: | Deichstr. 6, 39175 Biederitz
18.09.1955
Dr. - Ingenieur |

Biederitz, d. 27. Mai 2005

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

C Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin

Auf Grund des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert am 22. Dez. 2004 (GVBl. LSA S. 852) und des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) wurde am 23.03.2005 durch den Ausschuss des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ die Satzung vom 01.04.1992, geändert am 02.10.1995, wie folgt geändert:

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen mit einem Wert von mehr als 25.000,00 €,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

Der § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
- Verträge mit einem Wert bis 25.000,00 €.

(2) Der Vorstand informiert wenigstens einmal jährlich die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.

Der § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

(2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der Vorteil habenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

Auf der Grundlage dieses Vorteilprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Vorteil habenden Mitglieder:

1. für die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, nach den tatsächlich entstehenden Kosten,
2. für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten,
3. für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege nach Veranlagungsregeln, die vom Verbandsausschuss beschlossen werden und Anlage der Satzung sind,
4. für die Herrichtung, die Unterhaltung von Wirtschaftswegen nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

Der § 37 erhält folgende Fassung:

§ 37

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 €,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

In-Kraft-Treten

- (1) Die §§ 9, 18, 37 dieser Änderungssatzung treten rückwirkend zum Tag der Euromstellung in Kraft.
- (2) § 30 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Genthin, 23. März 2005

gez. Meier
Verbandsvorsteher

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

2. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin

Genehmigung

Auf der Grundlage des § 58 (2) des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) genehmige ich die mir am 22. April 2005 vorgelegte und am 23. März 2005 vom Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ beschlossene 2. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin.

Burg, 28. April 2005

gez. Lothar Finzelberg

(Siegel)

1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), einschließlich erlassener Änderungen, in Verbindung mit § 44, Abs. 3, Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), einschließlich erlassener Änderungen, und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg vom 23. Februar 2005 hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am **27. April 2005** folgende 1. Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

- 1) Im **§ 5, Abs. (2)** wird der **Punkt 5 ersatzlos gestrichen**.
- 2) **Im § 3 wird als Punkt 4** nachfolgender Wortlaut **eingefügt**:
.... Das sind insbesondere:
4. die Bestellung des Betriebsleiters im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
Die bisherigen Punkte 4 bis 9 verschieben sich in der fortlaufenden Nummerierung entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ der Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow, Karith/Pöthen, Vehlitz und Ladeburg tritt **rückwirkend zum 1. Januar 2005** in Kraft.

Gommern, den 27.04.2005

gez. Petersen
Bürgermeister

Siegel

gez. Dr. Knüpfer
Vorsitzender des Stadtrates

D Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

146

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende

Hinweisveröffentlichung

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.04.2005 die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen.
Die entsprechenden Beschlüsse und die Zeit der öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle

Nr. 6 am: 15.06.2005

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Kittelmann (Telefon-Nr. 0345/514-1175) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 14.04.2005

gez: Dr. Trümper
Verbandsvorsitzender

147

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende

Hinweisveröffentlichung

Am: 30.06.2005

um: 16:00 Uhr

im Landesverwaltungsamt
Nebenstelle Magdeburg
Halberstädter Straße 39a
in 39112 Magdeburg
Raum 527/528

findet die nächste Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg statt. Die Sitzungsbekanntmachung einschließlich der Tagesordnung wird im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Nr. 6 am: 15.06.2005

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Kittelmann (Telefon-Nr. 0345/514-1175) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 02.05.2005

gez: Dr. Lutz Trümper
Verbandsvorsitzender

148

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Der Verbandsvorsitzende
Halberstädter Straße 39a
39112 Magdeburg

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg,
Abstands- und Ausschlussregelungen zur Bewertung und Ausweisung von Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalen Entwicklungsplan der Region Magdeburg**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat in ihrer Sitzung am 14.04.2005 beschlossen:

Die in der Sitzung der Regionalversammlung am 18.12.2002 beschlossenen Abstands- und Ausschlussregelungen zur Bewertung und Ausweisung von Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalen Entwicklungsplan der Region Magdeburg werden bezüglich des Kriteriums 1 klarstellend wie folgt geändert:

Dörfliche und städtische Siedlungen, Campingplätze, Gebiete gemäß § 10 BauNVO, Kur- und Klinikgebiete 1	Tabu und mindestens 1000 m Abstand
--	------------------------------------

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
 Magdeburg, den 26.05.2005

 gez: Dr. Trümper
 Verbandsvorsitzender

149

Landesamt für Vermessung und
 Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Scharnhorststraße 89
 39576 Stendal
 Sonderungsbehörde)
 Antrags-Nr.: V12-011-03/V12-012-03

Telefon:03931/570215
 Fax: 03931/570499

**Mitteilung
 Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG -
 Sonderungsplan Nr. 11/2003 und Sonderungsplan Nr. 12/2003**

In der Gemeinde: **Zabakuck** Gemarkung: **Zabakuck** Flur: **4, 5**

- Flurstücke: - **10009 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**
 - **2/1, 78/10 und 10010 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)**

sind zwei Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal.

Die **Entwürfe des Sonderungsplanes** sowie die zu ihrer Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 23. Juni 2005 bis 22. Juli 2005

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt –Raum 208 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 – 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 – 15.30 Uhr
Fr	08.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung die Entwürfe für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Stendal, 19.05.2005

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

(Dienstsiegel)

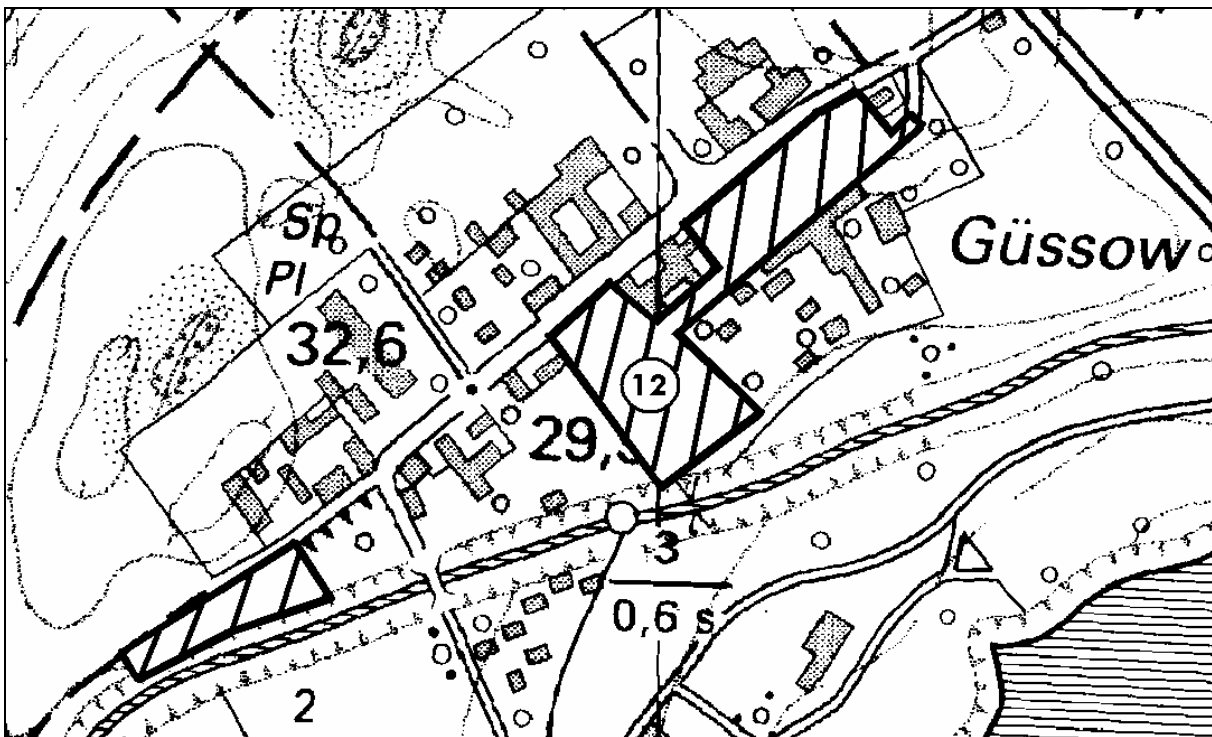
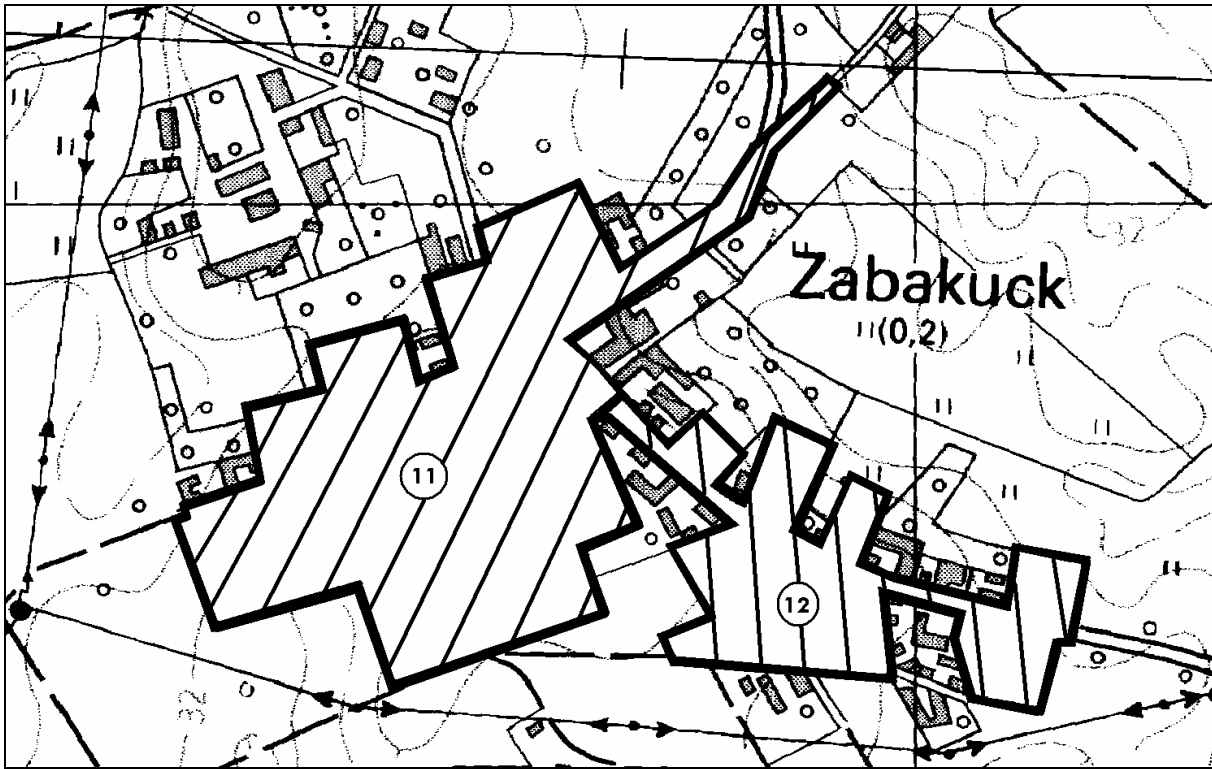
Anlage:

Bodensonderungsverfahren Nr. 11/2003, 12/2003 Gemarkung: Zabakuck, Flur: 4, 5

Lage: Am Friedensplatz, Dorfstraße, Genthiner Straße, Klitscher Chaussee, Schwarzer Weg

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

 **Verfahrensgebietsgrenze**



3. Sonstige Mitteilungen

Kundeninformation zur Trinkwasserqualität

Als Kunde der Wassergesellschaft Börde-Westflämung mbH möchten wir Sie über die Wasserqualität der im Jahr 2004 gelieferten Trinkwässer informieren.

Die Trinkwasserqualität entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Der Härtebereich gem. Deutschem Waschmittelgesetz ist in der Anlage dargestellt.

1.	<u>Wasserwerke</u>	<u>Versorgungsbereiche</u>
	Colbitz	Biederitz, Büden, Gerwisch, Heyrothsberge, Hohenwarthe, Kampf, Königsborn, Körbelitz, Landhaus Zeddenick, Lostau, Möser, Nedlitz, Neu-Külzau, Pietzpuhl, Stegelitz, Tryppehna, Vorwerk, Woltersdorf, Wörmlitz, Zeddenick, Ziepel
	Colbitz/Lindau	Gommern, Friedensau, Glienicke, Hohenziatz, Klein Lübars, Lübars, Lüttgenziatz, Möckern, Pabsdorf, Riesdorf
	Drewitz	Altengabow, Dörnitz, Drewitz
	Hohenseeden	Dretzel, Gladau, Schattberge
	Lindau	Dannigkow, Dornburg, Hohenlochau, Karith, Kressow, Ladeburg, Leitzkau, Lühe, Lütznitz, Pöthen, Vehlitz, Vogelsang, Wallwitz
	Schopsdorf	Reesdorf
	Theeßen	Brandenstein, Grabow, Kähnert, Krüssau, Küsel, Rietzel, Stresow, Theeßen, Ziegelsdorf
	Tuheim	Gehlsdorf, Holzhaus, Paplitz, Ringelsdorf, Tuheim, Wülpen
	Wüstenjerichow	Wüstenjerichow

2. Bekanntgabe nach §15 (5) der TrinwV über Zusatzstoffe in der Wasseraufbereitung.

<u>Wasserwerk</u>	<u>Zusatzstoffe</u>	<u>Verwendungszweck</u>
Colbitz	keine	entfällt
Colbitz/Lindau	Calciumhydroxid	Entsäuerung und Einstellung des pH Wertes
Drewitz	Calciumkarbonat	Entsäuerung und Einstellung des pH Wertes
Hohenseeden	Natronlauge	Entsäuerung und Einstellung des pH Wertes
Lindau	Calciumhydroxid	Entsäuerung und Einstellung des pH Wertes
Schopsdorf	keine	entfällt
Theeßen	keine	entfällt
Tuheim	Calciumkarbonat	Entsäuerung und Einstellung des pH Wertes
Wüstenjerichow	Calciumkarbonat	Entsäuerung und Einstellung des pH Wertes

3. Information nach dem Deutschen Waschmittelgesetz

Der Härtebereich nach dem Deutschen Waschmittelgesetz beträgt in den Wasserwerken

<u>Wasserwerk</u>	<u>Härtebereich (Härtegrad)</u>
Colbitz	2 (mit durchschnittlichen 13,5 ° dH)
Colbitz/Lindau	2 (mit durchschnittlichen 10,0 ° dH)
Drewitz	2 (mit durchschnittlichen 14,0 ° dH)
Hohenseeden	2 (mit durchschnittlichen 8,0 ° dH)
Lindau	2 (mit durchschnittlichen 8,6 ° dH)
Schopsdorf	2 (mit durchschnittlichen 8,0 ° dH)
Theeßen	2 (mit durchschnittlichen 8,7 ° dH)
Tuheim	1 (mit durchschnittlichen 6,2 ° dH)
Wüstenjerichow	2 (mit durchschnittlichen 10,8 ° dH)

Ihre Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH

Hauptsitz 39128 Magdeburg, An der Steinkuhle 2

Tel.: (0391) 2 89 68-0

Betriebsstelle 39291 Möckern, Upstallweg 2

Tel.: (039221) 6 09 35

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131

39281 Burg

Redaktion:

Kreistagsbüro

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-1099

Internet: www.lkjl.de

E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkjl.de Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.